

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2093/2002 des Rates vom 26. November 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (PTY) mit Ursprung in Indien** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2094/2002 des Rates vom 26. November 2002 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (PTY) mit Ursprung in Indien und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indonesien** 21
- Verordnung (EG) Nr. 2095/2002 der Kommission vom 27. November 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 38
- Verordnung (EG) Nr. 2096/2002 der Kommission vom 27. November 2002 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien 40
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2097/2002 der Kommission vom 27. November 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt** 41
- Verordnung (EG) Nr. 2098/2002 der Kommission vom 27. November 2002 über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B 46

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

2002/929/EG:

- ★ **Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. November 2002 betreffend die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates (Brüssel) vom 24. und 25. Oktober 2002** 48

Europäische Zentralbank

2002/930/EG:

- ★ **Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die Verteilung der Einkünfte der Europäischen Zentralbank aus dem Euro-Banknotenumlauf an die Nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten (EZB/2002/9)** 49

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

- ★ **Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 125/02/KOL vom 25. Juli 2002 zur Befreiung Norwegens von der Verpflichtung, auf bestimmte Arten die in Kapitel III Punkte 3 und 4 des Anhangs I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakte — Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut und Richtlinie 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen — anzuwenden** 51

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2093/2002 DES RATES**vom 26. November 2002****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (PTY) mit Ursprung in Indien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EG) Nr. 1412/2002⁽²⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (nachstehend „PTY“ genannt) mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft ein.
- (2) Gleichzeitig führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1411/2002⁽³⁾ auch einen vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indien ein.
- (3) Es sei daran erinnert, dass die Dumping- und die Schadensuntersuchung den Zeitraum vom 1. Oktober 2000 bis zum 30. September 2001 (nachstehend „UZ“ abgekürzt) betrafen. In der vorläufigen Verordnung wurde ein Irrtum festgestellt, und es wird bestätigt, dass, wie den nachstehenden Tabellen zu entnehmen ist, die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen den Zeitraum vom 1. Januar 1996 (und nicht wie in der vorläufigen Verordnung angegeben vom 1. Oktober 1997) bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt) betraf. Dieser Zeitraum wurde gewählt, um die Gesamtentwicklung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der 1996 gegenüber Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand eingeführten Antidumpingmaßnahmen zu untersuchen.

B. WEITERES VERFAHREN

- (4) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indien übermittelten einige betroffene Parteien schriftliche Stellungnahmen. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten auch Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme.
- (5) Die Kommission holte alle weiteren, für ihre endgültigen Feststellungen als notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie.
- (6) Alle Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Ferner wurde ihnen eine Frist eingeräumt, um nach dieser Unterrichtung Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbI. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 26.

- (7) Zusätzlich zu den Kontrollbesuchen, die die Kommission bereits im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung durchgeführt hatte, wurde nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen auch das Unternehmen Unifi Textured Yarns Ltd, ein in Irland ansässiger Gemeinschaftshersteller von PTY, besucht.
- (8) Die von den Parteien mündlich und schriftlich übermittelten Stellungnahmen wurden geprüft und die vorläufigen Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (9) Die indischen ausführenden Hersteller behaupteten, die Kommission habe bei ihrer Analyse nicht berücksichtigt, dass es in der Gemeinschaft drei verschiedene Marktsegmente für PTY gebe, was ihrer Ansicht nach durch die deutlichen Unterschiede zwischen den durchschnittlichen Verkaufspreisen für PTY mit Ursprung in Indien, PTY mit Ursprung in anderen Drittländern und vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte PTY belegt werde. Diesen ausführenden Herstellern zufolge wurde dies durch die Tatsache bestätigt, dass der durchschnittliche Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ mehr als 50 % über dem Preis der Einfuhren aus Indien lag, was angeblich darauf hindeute, dass in der Gemeinschaft hergestellte PTY und PTY mit Ursprung in Indien nicht in jeder Hinsicht gleichartig sind.
- (10) Bekanntlich hatte die vorläufige Sachaufklärung ergeben, dass sich die verschiedenen PTY-Typen und Qualitäten in ihren grundlegenden materiellen Eigenschaften und Verwendungen nicht nennenswert unterscheiden und dass alle PTY-Typen daher für die Zwecke dieses Verfahrens als eine einzige Ware angesehen werden sollten. Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung wurde ferner der Schluss gezogen, dass die in Indien hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten PTY ähnliche grundlegende materielle Eigenschaften und Verwendungen haben wie die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellten PTY, die daher als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) angesehen werden sollten. In diesem Zusammenhang können die Unterschiede zwischen den Verkaufspreisen für sich genommen bei der Ermittlung der Gleichartigkeit einer Ware nicht als Kriterium angesehen werden.
- (11) Außerdem wurden — was das Argument der Marktsegmentierung betrifft — keine Beweise für eine klare Unterscheidung anhand objektiver Kriterien übermittelt bzw. gefunden, die die Schlussfolgerung, dass es sich bei den Einfuhren aus Indien und den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten PTY um verschiedene Waren handelte, hätten stützen können. Der Verkaufspreis als solcher wird insbesondere in Anbetracht der Dumping- und Subventionierungspraktiken nicht als hinreichender Beweis für eine Marktsegmentierung angesehen. Hinsichtlich der festgestellten Unterschiede zwischen den Warentypen, bei denen unterschiedliche Preisfestsetzungsaspekte in der Tat eine Rolle spielen, ist zu bemerken, dass diesen Unterschieden bei der Berechnung der Preisunterbietungs- und der Schadensbeseitigungsschwelle — wie unter Randnummer 48 erläutert — Rechnung getragen wurde.
- (12) Aus den vorstehenden Gründen wurde das Argument zurückgewiesen, und die Schlussfolgerungen, dass PTY als eine einzige Ware anzusehen sind und bei der Analyse insgesamt von diesem Sachverhalt auszugehen ist, werden bestätigt.
- (13) Da keine weiteren Stellungnahmen übermittelt wurden, werden die Definitionen der Ware und der gleichartigen Ware unter den Randnummern 11 bis 13 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

D. STICHPROBENVERFAHREN

- (14) In Bezug auf das Stichprobenverfahren für die indischen ausführenden Hersteller gingen keine Stellungnahmen ein, und die Schlussfolgerungen unter den Randnummern 14 bis 23 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

E. DUMPING

1. Normalwert

- (15) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen fochten die drei untersuchten indischen ausführenden Hersteller aus verschiedenen Gründen die Ergebnisse hinsichtlich der Produktionskosten und der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt) an, die bei der Prüfung, ob es sich um Geschäfte im normalen Handelsverkehr handelte, und bei der Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegt worden waren.

- (16) Ein ausführender Hersteller behauptete, dass es hinsichtlich des Verbrauchsanteils und aufgrund der doppelten Erfassung bestimmter Rohstoffe zu Irrtümern gekommen war, was sich auf die Produktionskosten der betroffenen Ware niederschlug.
- (17) Diese Behauptung wurde zum Teil zurückgewiesen, da der ausführende Hersteller die Angaben für bestimmte Rohstoffe nicht so rechtzeitig übermittelt hatte, dass sie geprüft werden konnten. Bestimmte Informationen gingen erst nach dem Kontrollbesuch ein. Die Kommission stützte sich bei ihren Ermittlungen wie üblich auf vor dem Kontrollbesuch übermittelte Angaben.
- (18) Derselbe ausführende Hersteller machte geltend, dass er die Angaben über die VVG-Kosten für die betroffene Ware ordnungsgemäß übermittelt hatte, die Kommission diese Ausgaben aber dennoch zu hoch veranschlagt hatte, weil bestimmte dem Jahresabschluss des Unternehmens zufolge in den VVG-Kosten enthaltene „betriebliche Aufwendungen“ (d. h. Verwaltungskosten) in Wirklichkeit die Herstellungskosten betrafen. Ferner behauptete der ausführende Hersteller, dass die Wechselkursgewinne bei der Ermittlung der VVG-Kosten nicht berücksichtigt wurden.
- (19) Gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung werden „die für die ordnungsgemäße Kostenaufteilung vorgelegten Nachweise (...) berücksichtigt, sofern diese Kostenverteilungen traditionell vorgenommen wurden.“ Bei der Ermittlung der VVG-Kosten stützte sich die Kommission auf die geprüften Angaben im Jahresabschluss des Unternehmens, da der ausführende Hersteller die entsprechenden Teile des Fragebogens nicht vollständig ausgefüllt hatte. Daher waren keine Informationen verfügbar, die eine andere Kostenaufteilung zugelassen hätten. Bei den in dem Jahresabschluss ausgewiesenen betrieblichen Aufwendungen handelte es sich um einen Teil eines Rechnungspostens, der sich mit den Herstellungskosten nicht deckte und separat aufgeführt war. Hieraus wurde der Schluss gezogen, dass diese betrieblichen Aufwendungen in den von dem Unternehmen angegebenen Herstellungskosten nicht enthalten waren und dass sie den VVG-Kosten zuzuweisen waren. Was die Wechselkursgewinne angeht, so war dieser Betrag in den im Jahresabschluss des Unternehmens ausgewiesenen Herstellungskosten enthalten. Deshalb wurde der Schluss gezogen, dass dieser Betrag in den von dem Unternehmen angegebenen Herstellungskosten bereits enthalten war. Folglich wurde diese Behauptung zurückgewiesen, und die diesbezügliche ursprüngliche Berechnung wird bestätigt.
- (20) Ein weiterer ausführender Hersteller beantragte die Anwendung einer anderen Kostenverteilungsmethode für die in den VVG-Kosten enthaltenen Finanzierungskosten. Seiner Auffassung nach war für das Betriebskapital die Kostenverteilung auf Umsatzbasis die geeignete Methode, im Falle von mittelfristigen Krediten für Investitionen in Produktionsanlagen sei aber die Produktion der jeweiligen Waren die geeignetste Basis für die Kostenverteilung. Darüber hinaus müsse der Tatsache, dass in denselben Anlagen eine Kette von Waren sukzessive hergestellt wird, gebührend Rechnung getragen werden, um Doppelerfassungen zu vermeiden.
- (21) Die erste Behauptung zur Berechnungsmethode wurde akzeptiert, da nachgewiesen wurde, dass sie für diese Kosten geeigneter war. Die VVG-Kosten wurden daher berichtigt, bevor sie bei der Prüfung, ob es sich um Geschäfte im normalen Handelsverkehr handelte, und bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegt wurden. Die zweite Behauptung musste zurückgewiesen werden, da die anlässlich des Kontrollbesuches geprüften Informationen keinen Anhaltspunkt für etwaige Doppelerfassungen ergaben, so dass diese Behauptung nicht bewiesen werden konnte.
- (22) Alle ausführenden Hersteller machten geltend, dass es nicht angemessen war, den inländischen Vertriebskosten einen Betrag für Seefrachtkosten hinzuzurechnen, da keine solchen Frachtkosten anfielen.
- (23) Diese Behauptung wurde angenommen, und die VVG-Kosten wurden berichtigt, bevor sie bei der Prüfung, ob es sich um Geschäfte im normalen Handelsverkehr handelte, und bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegt wurden.
- (24) Ein weiterer ausführender Hersteller behauptete, erstens hätte die Kommission bestimmte Posten doppelt erfasst und dadurch die in den VVG-Kosten enthaltenen Finanzierungskosten anteilmäßig erhöht; zweitens hätte die Kommission die VVG-Kosten nicht auf Waren- bzw. Inlandsmarktbasis, sondern auf Spartenbasis verteilt und somit bei der Kostenverteilung neben der betroffenen Ware

auch andere Waren berücksichtigt; drittens hätte die Kommission bei der Berechnung sowohl der Herstellungskosten als auch der VVG-Kosten nicht den UZ zugrunde gelegt, sondern das letzte Geschäftsjahr, das im UZ endete, und viertens hätte die Kommission bestimmte Warentypen zu Gruppen zusammengefasst und sei damit von ihren eigenen Warenkontrollnummern abgewichen, die einen fairen Vergleich gewährleisten sollen.

- (25) Die erste Behauptung wurde akzeptiert, und die VVG-Kosten wurden daher in Bezug auf diese Kosten berichtigt. Was die zweite Behauptung angeht, so wird erneut auf die unter Randnummer 19 angeführte Bestimmung des Artikels 2 Absatz 5 der Grundverordnung hingewiesen. Während des Kontrollbesuchs wurden der Kommission keine Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgegangen wäre, dass das Unternehmen traditionell eine Kostenverteilung auf Waren- bzw. Marktbasis vorgenommen hatte. Diese Behauptung wurde daher zurückgewiesen und die Verteilung der VVG-Kosten auf Spartenbasis bestätigt. Die dritte Behauptung wurde in Bezug auf die VVG-Kosten akzeptiert, da die Kommission geprüfte Informationen über das jüngste Geschäftsjahr erhalten hatte, das die zweite Hälfte des UZ umfasste, so dass diese Kosten unter Berücksichtigung der neuesten verfügbaren Informationen neu berechnet wurden. In Bezug auf die Herstellungskosten wurde diese Behauptung zurückgewiesen, weil die Kommission sich bei der Berechnung auf die Gesamtproduktion des Zwischenprodukts stützte, während die von dem ausführenden Hersteller übermittelten Angaben nur einen Teil der Gesamtproduktion betrafen. Daher wurde davon ausgegangen, dass die Berechnung der Kommission auf einer die gesamte Produktion umfassenden und damit repräsentativeren Grundlage basierte. Die vierte Behauptung wurde zurückgewiesen, weil die Kommission keine Waren außerhalb der einen fairen Vergleich gewährleistenenden Warenkontrollnummern in Gruppen zusammengefasst hatte, sondern lediglich bestimmte Typen eines Zwischenprodukts, das für die Herstellung der untersuchten Ware verwendet wurde, und zwar gemäß einer von dem ausführenden Hersteller selbst übermittelten Tabelle, um die bei der Prüfung, ob es sich um Geschäfte im normalen Handelsverkehr handelte, und bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegten Herstellungskosten zu bestimmen.

2. Ausführpreis

- (26) Zur Feststellung des Ausführpreises gingen keine Stellungnahmen ein. Daher werden die Feststellungen unter Randnummer 32 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

3. Vergleich

i) Zollrückerstattung im Rahmen der „Duty Entitlement Passbook“-Regelung (DEPB)

- (27) Alle indischen ausführenden Hersteller wiederholten ihre Behauptung, dass die gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) bzw. Buchstabe k) der Grundverordnung beantragten Berichtigungen des Normalwerts für Vorteile im Rahmen der DEPB-Regelung auf Nachausfuhrbasis hätten gewährt werden müssen (vgl. Randnummer 34 der vorläufigen Verordnung).
- (28) Es sei daran erinnert, dass gemäß dem Einleitungssatz des Artikels 2 Absatz 10 der Grundverordnung „... gebührende Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorgenommen [werden], die nachweislich die [...] Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen...“. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung wird eine Berichtigung dann gewährt, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind: erstens werden die gleichartige Ware oder die darin verarbeiteten Erzeugnisse mit Einfuhrabgaben belastet, wenn sie zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmt sind, und zweitens werden diese Einfuhrabgaben erstattet oder nicht erhoben, wenn die Ware in die Gemeinschaft exportiert wird. Diese Bedingungen bilden die Grundlage, auf der etwaige die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede für die fraglichen Faktoren bestimmt werden. Die vorläufige Untersuchung ergab keine stichhaltigen Beweise dafür, dass die erste Bedingung erfüllt war. Folglich konnte eine Berichtigung für eine Zollrückerstattung nicht gewährt werden. Gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k) „kann eine Berichtigung auch für Unterschiede bei anderen [...] Faktoren vorgenommen werden, sofern die Auswirkung auf die Vergleichbarkeit der Preise im Sinne dieses Absatzes nachgewiesen werden kann; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Kunden aufgrund der Unterschiede bei diesen Faktoren auf dem Inlandsmarkt anhaltend unterschiedliche Preise zahlen.“ Im vorliegenden Fall wurde nicht nachgewiesen, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt waren, da die ausführenden Hersteller keine stichhaltigen Beweise für ihre Behauptung übermittelten. Daher konnte auch keine Berichtigung für Unterschiede bei anderen Faktoren gewährt werden, und die Feststellungen unter Randnummer 34 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

ii) *Zollrückerstattung im Rahmen der „Advance Licence“-Regelung (ALS)*

- (29) Zwei indische ausführende Hersteller wiederholten ihre Behauptung, dass die gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) bzw. Buchstabe k) der Grundverordnung beantragten Berichtigungen des Normalwerts für Vorteile im Rahmen der ALS-Regelung hätten gewährt werden müssen (vgl. Randnummer 34 der vorläufigen Verordnung). Des Weiteren argumentierten die beiden ausführenden Hersteller, dass die Kommission die besagte Regelung im Kontext des parallelen Antisubventionsverfahrens eingehender untersucht und als nicht anfechtbar akzeptiert hatte. Deshalb und um diesen angeblichen Widerspruch zwischen den beiden Verfahren auszuräumen, hätte die entsprechende Berichtigung gewährt werden müssen. Die beiden ausführenden Hersteller fügten hinzu, der vorgeschriebene Nachweis, dass die in der gleichartigen Ware verarbeiteten Erzeugnisse mit Einfuhrabgaben belastet werden, wenn sie zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmt sind, stelle eine unzumutbare Beweislast dar.
- (30) Hierzu ist zu bemerken, dass jedes Antidumpingverfahren für sich beurteilt wird und bei der Untersuchung die jeweiligen Fakten und rechtlichen Gegebenheiten zugrunde gelegt werden, die sich von denen aller anderen Verfahren unterscheiden können. Daher wurde das Argument der Parallelität zweier verschiedener Verfahren als nicht relevant angesehen. In jedem Fall wurde unter Randnummer 66 der Verordnung (EG) Nr. 1411/2002 der Kommission festgestellt, dass „... beide Regelungen (Vorablizenzen und Vorablizenzen für Zwischenlieferungen) als anfechtbar anzusehen sind. Die untersuchten Unternehmen konnten jedoch nachweisen, dass sie nicht mehr Waren zollfrei eingeführt hatten, als sie für die Herstellung der ausgeführten Waren verbraucht hatten.“ Dieses Zitat veranschaulicht jedoch lediglich einen allgemeinen Grundsatz. In diesem Zusammenhang sei an die unter Randnummer 28 genannten Voraussetzungen in Artikel 2 Absatz 10 Einleitungssatz, Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) und Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k) erinnert. Wie auch im Falle der vorläufigen Verordnung wurde nicht nachgewiesen, dass die in der Grundverordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt waren, da die ausführenden Hersteller keine stichhaltigen Beweise übermittelten, die ihre Anträge in vollem Umfang gerechtfertigt hätten. Ferner ist anzumerken, dass der vorgeschriebene Nachweis, dass die in der gleichartigen Ware verarbeiteten Erzeugnisse mit Einfuhrabgaben belastet werden, wenn sie zum Verbrauch im Ausfuhrland bestimmt sind, keine unzumutbare Beweislast darstellte. Denn als die vorläufigen Maßnahmen eingeführt wurden, wurden für entsprechende, durch die Buchführungsunterlagen der ausführenden Hersteller belegte Abgaben gebührende Berichtigungen gewährt; andernfalls wurden die Anträge abgelehnt. Dies zeigte, dass die Unternehmen in der Lage waren, die gemäß dem Fragebogen erforderlichen Beweise für etwaige Einfuhrabgaben, die auf der gleichartigen Ware und materiell darin enthaltenen Vorleistungen lagen, wenn sie zum Verbrauch in Indien bestimmt waren, zu erbringen. Folglich konnte aus den unter Randnummer 28 angeführten Gründen eine Berichtigung für Zollrückerstattungen nicht gewährt werden, und die Feststellungen unter Randnummer 34 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

iii) *Verbrauchssteuer*

- (31) Ein ausführender Hersteller beantragte erneut eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung in Höhe einer auf der gleichartigen, für den Verbrauch in Indien bestimmten Ware liegenden indirekten Steuer, die für die in die Gemeinschaft ausgeführte Ware erstattet wurde.
- (32) Bei der Einführung der vorläufigen Maßnahmen wurde festgestellt, dass dem Unternehmen bei der Ausfuhr der betroffenen Ware tatsächlich Verbrauchsteuern erstattet wurden. Da das Unternehmen jedoch keinen Nachweis dafür erbracht hatte, dass ihm diese indirekte Steuer in voller Höhe erstattet worden war, wurde der Betrag nach unten korrigiert. Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen übermittelte der fragliche ausführende Hersteller auf Aufforderung der Kommission weitere ergänzende Informationen und Unterlagen als Beleg für seinen Antrag, die geprüft wurden. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden diese Informationen als beweiskräftig angesehen, so dass dem Antrag in voller Höhe stattgegeben wurde. Folglich wurden die unter Randnummer 35 der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen geändert.

iv) *Verkaufssteuer*

- (33) Ein ausführender Hersteller wiederholte seine Behauptung, dass die indische Regierung als Anreiz zur Errichtung von Betrieben in weniger entwickelten Gebieten Unternehmen von der Verkaufssteuer befreie, und beantragte eine entsprechende Berichtigung. Die übermittelten Informationen

und der Kontrollbesuch zeigten, dass allen Rechnungen über inländische Verkäufe zufolge der fragliche ausführende Hersteller von dieser Steuer, die in den Rechnungen nicht separat ausgewiesen war, befreit war. Daher wurde kein Nachweis dafür erbracht, dass das Unternehmen die besagte Steuer auf Inlandsverkäufe vereinnahmte und an das Finanzministerium abführte, und auf der auf dem Inlandsmarkt verkauften gleichartigen Ware lag keine solche Verkaufssteuer. Folglich werden die unter Randnummer 36 der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen bestätigt.

v) *Handelsstufe*

- (34) Ein indischer ausführender Hersteller beantragte erneut eine Berichtigung für Unterschiede in der Handelsstufe zwischen den Verkäufen der betroffenen Ware auf dem Inlandsmarkt und den Ausfuhrverkäufen (vgl. Randnummer 37 der vorläufigen Verordnung).
- (35) Die in der Antwort auf den Fragebogen und während des Kontrollbesuchs übermittelten Informationen zeigten jedoch, dass es keine anhaltenden und sichtbaren Unterschiede in den Funktionen und Preisen auf den verschiedenen Handelsstufen auf dem Inlandsmarkt in Indien gab. Neue Informationen wurden nicht übermittelt. Folglich werden die unter Randnummer 37 der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen bestätigt.

4. Dumpingspanne

- (36) Da keine Stellungnahmen oder neuen Informationen eingingen, wird die unter den Randnummern 39 bis 44 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode bestätigt.
- (37) Der Vergleich des neu berechneten gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis nach Warentypen auf der Stufe ab Werk ergab das Vorliegen von Dumping für alle untersuchten ausführenden Hersteller. Gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung wurde die für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen ermittelte gewogene durchschnittliche Dumpingspanne ebenfalls angepasst. Die revidierten Berechnungen schlugen sich auch auf die residuale Dumpingspanne nieder. Angesichts der guten Mitarbeit wird die residuale Dumpingspanne in Höhe der höchsten, für einen kooperierenden ausführenden Hersteller festgestellten Dumpingspanne festgesetzt.
- (38) Die endgültigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises, unverzollt, betragen:

Indo Rama Synthetics Limited	10,7 %
Reliance Industries Limited	6,1 %
Welspun Syntex Limited	17,0 %
Kooperierende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller	8,9 %
Residuale Dumpingspanne	17,0 %

F. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (39) Kurz nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen stellte Dupont SA, ein in der vorläufigen Untersuchung in die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einbezogener kooperierender Gemeinschaftshersteller, die PTY-Produktion in der Gemeinschaft angeblich wegen der Billigeinfuhr auf dem Gemeinschaftsmarkt endgültig ein. Da die Produktion endgültig eingestellt wurde, wurde es nicht länger als angemessen angesehen, Dupont SA als Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu behandeln. Folglich wurde für die endgültige Sachaufklärung geprüft, ob die beiden verbleibenden kooperierenden Gemeinschaftshersteller, nämlich Unifi Textured Yarns Ltd und Sinterama Spa, als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft definiert werden sollten.
- (40) Zu diesem Zweck wurde geprüft, ob auf diese beiden Unternehmen weiterhin ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung entfiel. Die Prüfung ergab, dass die Produktion der beiden verbleibenden kooperierenden Gemeinschaftshersteller zusammengenommen 30 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft im UZ ausmachte. Somit liegt ihr Anteil über der in dem vorgenannten Artikel festgelegten Schwelle von 25 %. Folglich bilden diese beiden Unternehmen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

- (41) Die indischen ausführenden Hersteller behaupteten, dass bei der vorläufigen Schadensanalyse die Lage eines nur kleinen Teils der Gemeinschaftshersteller berücksichtigt worden war. Sie stützten ihre Behauptung auf die Tatsache, dass auf die Antrag stellenden Gemeinschaftshersteller, die tatsächlich an der Untersuchung mitarbeiteten, kein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion entfiel.
- (42) Dieses Argument trifft nicht zu und wurde zurückgewiesen, da auf die beiden verbleibenden Unternehmen mehr als 25 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfallen. Daher wird bestätigt, dass diese beiden kooperierenden Gemeinschaftshersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung bilden.

G. SCHÄDIGUNG

1. Gemeinschaftsverbrauch

- (43) Da keine neuen Informationen eingingen, werden die vorläufigen Feststellungen zum Gemeinschaftsverbrauch unter den Randnummern 54 bis 55 der vorläufigen Verordnung bestätigt. Im Bezugszeitraum entwickelte sich der Gemeinschaftsverbrauch wie folgt:

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Gemeinschaftsverbrauch	285 640	341 660	369 031	353 376	360 176	339 352
1996 = 100	100	120	129	124	126	119

2. Einfuhren aus Indien

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Einfuhren aus Indien	7 583	16 992	18 064	11 824	18 752	22 683
1996 = 100	100	224	238	156	247	299
Marktanteil	2,7 %	5,0 %	4,9 %	3,3 %	5,2 %	6,7 %
Preise	1,9	2,0	1,7	1,4	1,8	1,7
1996 = 100	100	107	91	75	95	93

- (44) In absoluten Zahlen verdreifachten sich die Einfuhren mit Ursprung in Indien im Bezugszeitraum knapp von 7 583 t im Jahr 1996 auf 22 683 t im UZ. Von 1999 bis zum UZ, d. h. in einem Zeitraum, in dem der Gemeinschaftsverbrauch zurückging, erhöhten sich die Einfuhren mit Ursprung in Indien um knapp das Doppelte.
- (45) Der Anteil der Einfuhren aus Indien am Gemeinschaftsmarkt stieg von 2,7 % im Jahr 1996 auf 6,7 % im UZ. Während das Einfuhrvolumen zwischen 1999 und dem UZ drastisch zunahm und gleichzeitig der Marktanteil der betroffenen Einfuhren von 3,3 % auf 6,7 % anstieg, ging der Gemeinschaftsverbrauch zurück.
- (46) Nach einem anfänglichen Preisanstieg zwischen 1996 und 1997 ging der durchschnittliche Preis der Einfuhren wieder zurück und erreichte 1999 einen Tiefstand.
- (47) Da keine neuen Informationen zu Menge und/oder Preis der Einfuhren mit Ursprung in Indien übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 56 bis 58 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (48) Angesichts der weiter oben erläuterten Veränderungen in der Zusammensetzung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden die Preisunterbietungsspannen neu ermittelt. Die unter den Randnummern 59 und 61 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen wurde jedoch nicht verändert. Zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen wurden die Preise der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und verkauften betroffenen Ware auf Typengrundlage mit den Preisen der PTY-Einfuhren mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft während des UZ verglichen. Demgegenüber würden bei dem von den ausführenden Herstellern in Indien vorgeschlagenen Vergleich der Durchschnittspreise die verschiedenen Warentypen keine Berücksichtigung finden, was zu irreführenden Ergebnissen führen könnte.

- (49) Auf dieser Grundlage ergaben sich für die kooperierenden ausführenden Hersteller Preisunterbietungsspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, zwischen 23 % und 28 %.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (50) Nach dem Ausschluss eines kooperierenden Gemeinschaftsherstellers aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden die in der vorläufigen Verordnung festgelegten Wirtschaftsindikatoren entsprechend geändert. Die nachstehend aufgeführten Daten veranschaulichen die Entwicklung der Wirtschaftsindikatoren für die beiden noch verbleibenden kooperierenden Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum. Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus nur zwei Gemeinschaftsherstellern besteht, erfolgen die Angaben in indexierter Form, um die Vertraulichkeit der Geschäftsinformationen zu wahren.

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Produktionsvolumen	100	112	117	112	122	118
Produktionskapazität	100	110	116	118	130	135
Kapazitätsauslastung	100	101	101	95	94	88

- (51) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich im Bezugszeitraum um 18 %, wobei der größte Zuwachs zwischen 1996 und 1998 erfolgte. Danach unterlag die Produktion erheblichen Schwankungen und lag im UZ mehr oder weniger auf dem Niveau von 1998.
- (52) Die Produktionskapazität wurde auf der Grundlage der theoretischen maximalen Stundenleistung der installierten Maschinen, multipliziert mit der Zahl der jährlichen Betriebsstunden und unter Berücksichtigung von Produktionsunterbrechungen für Wartung und ähnliche Arbeiten, berechnet.
- (53) Die Erhöhung der Produktionskapazitäten erfolgte in zwei Phasen. Dabei wurde in der ersten Phase (1996 bis 1998) ein Zuwachs von 16 % erreicht. In diesem Zeitraum erhöhte sich die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in vergleichbarem Umfang, so dass eine konstante und hohe Kapazitätsauslastung gewährleistet war. Zwischen 1999 und dem Ende des UZ erfolgte dann eine zweite Erhöhung der Produktionskapazität in Höhe von 14 %. Da das Produktionsniveau in dieser Zeit relativ konstant blieb, ging die Kapazitätsauslastung entsprechend zurück.

Lagerbestände (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Lagerbestände	100	62	10	5	25	72

- (54) Der Rückgang der Lagerbestände von 1996 bis 1999 lässt sich auf einen — vor allem im Vergleich zur Produktionsmenge im selben Zeitraum — deutlichen Anstieg der Verkaufsmenge zurückführen. Danach stiegen die Lagerbestände, weil die Verkaufsmenge erheblich zurückging, während die Produktion leicht anzog.

Verkaufsmengen, Marktanteil und Wachstum (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Verkaufsmengen	100	116	121	116	116	106
Marktanteil	100	98	94	94	92	89

- (55) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhten sich im Bezugszeitraum um 6 %, erreichten 1998 einen Höchststand (mit einem Anstieg von 21 % gegenüber 1996) und gingen anschließend um 13 % zurück.
- (56) Zwischen 1996 und 1998 stiegen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht im gleichen Maße wie der Gemeinschaftsverbrauch. Die rückläufige Entwicklung bei den Verkäufen war deshalb ausgeprägter als der zwischen 1998 und dem UZ beobachtete Nachfragerückgang für PTY auf dem Gemeinschaftsmarkt, was wiederum erklärt, warum der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kontinuierlich schrumpfte.
- (57) Die ausführenden Hersteller in Indien machten geltend, die Kommission hätte die Entwicklung des Marktanteils aller Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum und nicht nur jene des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft berücksichtigen müssen, denn dann hätte sich gezeigt, dass der Marktanteil insgesamt gestiegen sei.
- (58) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet der Begriff „Schädigung“, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bedeutend geschädigt wird. Daher beschränkt sich die Ermittlung der Schädigung auf die allgemeine wirtschaftliche Lage der kooperierenden Gemeinschaftshersteller, die gemäß Randnummer 42 den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden. Darüber hinaus ist aus der Tabelle unter Randnummer 86 ersichtlich, dass sich der Marktanteil der anderen Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum ebenfalls beträchtlich verringert hatte. Auf die Rolle der anderen Gemeinschaftshersteller wurde zudem in Verbindung mit der Schadensursache eingegangen. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

Verkaufspreise (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Durchschnittlicher Verkaufspreis	100	100	100	93	90	95

- (59) Der durchschnittliche Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb zwischen 1996 und 1998 konstant und ging danach um 5 % zurück. Es sei daran erinnert, dass der Vergleich dieser Preise für vergleichbare PTY-Typen, die auf dem Gemeinschaftsmarkt im UZ verkauft wurden, Preisunterbietungsspannen zwischen 23 % und 28 % ergab.

Rentabilität (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Rentabilität	100	125	106	40	- 223	- 254

- (60) Die Netto-Umsatzrentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verschlechterte sich im Bezugszeitraum drastisch, und zwar von einer positiven Rentabilität im Jahr 1996 zu einem sehr negativen Ergebnis im UZ.

Investitionen und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Investitionen	100	59	183	90	69	18

- (61) In den Jahren 1996 und 1998 tätigte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft umfangreiche Investitionen, die in direkter Verbindung mit der Erhöhung der Produktionskapazitäten standen. Demgegenüber waren die Investitionen im UZ ausgesprochen gering.

- (62) Zu Beginn des Bezugszeitraums hatte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine ernsthaften Schwierigkeiten, sich extern oder bei den Muttergesellschaften Kapital zu beschaffen. Dagegen waren die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten im UZ aufgrund der hohen Verluste in diesem Zeitraum ernsthaft beeinträchtigt.

Kapitalrendite — RoI (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Gesamtkapitalrendite	100	170	130	25	- 5	- 45

- (63) Die Nettokapitalrendite (mit der die Rentabilität als Prozentsatz des Gesamtkapitals des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgedrückt wird) wurde in diesem Fall als angemessener Indikator betrachtet.
- (64) Die Entwicklung der Nettokapitalrendite entsprach den Rentabilitätsdaten und ließ, insbesondere für die Zeit nach 1998, eine deutliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erkennen.
- (65) Die ausführenden Hersteller in Indien stellten unter Bezugnahme auf die Entwicklung der Preise für PTY und den für die Produktion der betroffenen Ware wichtigsten Rohstoff (insbesondere POY) die Höhe der Gesamtkapitalrendite in Frage. Da die PTY-Preise im Durchschnitt stärker gestiegen seien als der Einkaufspreis für POY, müsse sich dies auch in einer positiven Entwicklung der Gesamtkapitalrendite niederschlagen.
- (66) Hierzu ist Folgendes festzuhalten: Erstens entwickelten sich die durchschnittlichen Preise für PTY und POY in dem Zeitraum zwischen 1999 und dem UZ ähnlich. Zweitens müssen die anderen Kostenfaktoren, d. h. andere für die Herstellung der betroffenen Ware verwendete Materialien und die Herstellungskosten, berücksichtigt werden. Alle diese Faktoren wurden überprüft und bei der Ermittlung der im Bezugszeitraum erzielten Rentabilität und der Kapitalrendite (RoI) berücksichtigt. In diesem Rahmen muss auch der Entwicklung der Vermögenswerte Rechnung getragen werden. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

Cashflow (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Cashflow	100	163	67	195	72	43

- (67) Die Cashflow-Daten bestätigen die Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, wobei der Cashflow im gesamten Bezugszeitraum positiv blieb und 1999 der beste Stand verzeichnet wurde. Der hohe Nettozugang an flüssigen Mitteln im Jahr 1999 ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass eine große Zahl der für 1998 verbuchten Verkaufsbeträge erst 1999 tatsächlich vereinnahmt wurden.

Beschäftigung, Produktivität und Löhne (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Anzahl der Beschäftigten	100	106	120	129	131	123
Löhne	100	117	125	142	141	145
Produktivität	100	105	98	87	93	95

- (68) Während sich die Anzahl der Beschäftigten im Bezugszeitraum um 23 % erhöhte, stiegen die Personalkosten im gleichen Zeitraum um 45 %.
- (69) Demgegenüber ging die Produktivität im Bezugszeitraum um 5 % zurück.

Erholung von früheren Dumpingpraktiken

- (70) Zwischen 1996 und 1998 verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zufrieden stellende Geschäftsergebnisse, woraus sich entnehmen lässt, dass er sich zumindest teilweise von früheren Dumpingpraktiken bei den Einfuhren mit Ursprung in Drittländern, für die 1996 Antidumpingmaßnahmen eingeführt worden waren, erholt hatte. Danach, d. h. von 1999 bis zum UZ, wurde die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft infolge des Anstiegs der gedumpten Einfuhren aus Indien wieder prekär.

Tatsächliche Dumpingspannen

- (71) Die endgültigen Dumpingspannen sind eindeutig beträchtlich. Angesichts des Volumens und der Preise der gedumpten Einfuhren können die Auswirkungen dieser Dumpingspannen nicht als unerheblich angesehen werden.

4. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (72) Die Schlussfolgerung der vorläufigen Verordnung, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ eine bedeutende Schädigung im Sinne von Artikel 3 der Grundverordnung verursacht wurde, wird hiermit bestätigt. Die prekäre Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stellte sich erst nach 1998 ein. Zwischen 1996 und 1998 stiegen die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (+ 17 %) und die Verkaufsmengen (+ 21 %), war die Kapazitätsauslastung hoch, blieben die Verkaufspreise konstant und war der Wirtschaftszweig in Bezug auf Brutto-Umsatzrentabilität, Gesamtkapitalrendite und Cashflow noch rentabel. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war somit in dieser Zeit in der Lage, verstärkt zu investieren, wobei die Situation in Bezug auf Beschäftigte und Cashflow weiterhin günstig war. Diese positive Entwicklung ist zwei Faktoren zuzuschreiben, und zwar der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Indonesien, Thailand, Taiwan und Malaysia, durch die auf dem Gemeinschaftsmarkt wieder faire Handelsbedingungen hergestellt wurden, und dem Anstieg des PTY-Verbrauchs in der Gemeinschaft.
- (73) Nach 1998 setzte dann eine beträchtliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs ein. Bei unveränderter Produktion ging die Kapazitätsauslastung um 7 Prozentpunkte zurück; die Verkäufe fielen um 13 % und die Verkaufspreise um 5 %. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlitt schwere Verluste und musste zudem seine Investitionen zurückschrauben.
- (74) Die ausführenden Hersteller in Indien machten geltend, dass sich einige der oben dargelegten Wirtschaftsindikatoren im Bezugszeitraum positiv entwickelten und somit keineswegs auf eine Schädigung hindeuteten.
- (75) Zunächst sei darauf hingewiesen, dass keiner der in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung aufgeführten Wirtschaftsfaktoren in Bezug auf die Frage, ob dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde, notwendigerweise ausschlaggebend ist. Auch wenn es stimmt, dass sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1996 und 1998 verbesserte, ist es weitaus wichtiger, dass aus den vorgelegten Zahlen und oben dargelegten Schlussfolgerungen eindeutig hervorgeht, dass nach 1998 eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eintrat und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ bedeutend geschädigt wurde. Das Argument wurde daher zurückgewiesen und die obige Schlussfolgerung, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde, bestätigt.

H. SCHADENSURSACHE**1. Einleitung**

- (76) Gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission erneut, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft — wie unter Randnummer 42 definiert — durch die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in Indien verursacht wurde. Gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch andere bekannte Faktoren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt haben könnten, um sicherzustellen, dass die durch die anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht zu Unrecht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (77) Zwischen 1996 und dem UZ erhöhten sich die PTY-Einfuhren mit Ursprung in Indien um das Dreifache, d. h. von 7 583 t auf 22 683 t. Dieser beträchtliche mengenmäßige Anstieg erfolgte in zwei Phasen: Nachdem die Einfuhren zwischen 1996 und 1998 um 138 % gestiegen waren, erfolgte der zweite Schub zwischen 1999 und dem UZ, als sich die Einfuhren noch einmal um 92 % von 11 824 t auf 22 683 t (d. h. um insgesamt 10 800 t) erhöhten. Während der erste Anstieg in eine Zeit fiel, in der der Gemeinschaftsmarkt noch expandierte, war der Gemeinschaftsverbrauch in der Zeit, als die gedumpte Einfuhren ein zweites Mal anstiegen, bereits stark rückläufig (– 14 000 t). In demselben Zeitraum, d. h. von 1999 bis zum UZ, fielen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 13 %.
- (78) Die gleiche Entwicklung ist auch in Bezug auf den Marktanteil zu erkennen. Der Marktanteil der indischen Ausführer stieg von 2,7 % (1996) auf 6,7 % (UZ). Auch dieser Anstieg verlief in zwei Phasen. Zwischen 1996 und 1998 erfolgte ein Zuwachs von 2,7 % auf 4,9 % und zwischen 1999 und dem UZ ein erneuter Zuwachs von 3,3 % auf 6,7 %.
- (79) Im Jahr 1999 lagen die Preise der Einfuhren aus Indien im Durchschnitt bei nur noch 1,4 EUR pro Tonne, was gegenüber dem Vorjahr einem Preisrückgang von 17 % und gegenüber 1996 einem Preisrückgang von 26 % entsprach. Mit diesem niedrigen Preis waren die indischen Ausführer in der Lage, ihre Verkäufe zu erhöhen und im Jahr 2000 und im UZ die erlittenen Marktanteileinbußen wieder gutzumachen. Die Preise erreichten dann wieder das Niveau von 1998, lagen im Durchschnitt jedoch immer noch unter den Preisen von 1996 und 1997.
- (80) Im UZ selbst lagen die Preisunterbietungsspannen bei 23 % bis 28 %, so dass im UZ ein erheblicher Preisdruck von den Einfuhren aus Indien ausging. Bei einem Marktanteil von 6,7 % im UZ wirkten sich bei einem so extrem preismempfindlichen Produkt wie der betroffenen Ware derartige Preisunterbietungsspannen zweifellos sehr nachteilig auf diesen transparenten und angeschlagenen Gemeinschaftsmarkt aus.
- (81) Gleichzeitig musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1996 und 1998 Marktanteileinbußen von rund einem Prozentpunkt und zwischen 1999 und dem UZ um einen weiteren Prozentpunkt hinnehmen. Diese Einbußen müssen im Kontext der Preisentwicklung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft betrachtet werden. Im Jahr 1999 sah sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gezwungen, seine Verkaufspreise gegenüber den Vorjahrespreisen um 7 % zu senken, um seine Marktposition zu halten. Demgegenüber fielen die Preise der Einfuhren mit Ursprung in Indien im selben Jahr um 17 %. Danach blieben die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwar relativ konstant, waren allerdings nicht hoch genug, um eine positive finanzielle Lage zu wahren. Im Gegensatz zu den indischen Ausführern war der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Zeit von 2000 bis zum UZ nicht in der Lage, seine durchschnittlichen Verkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt zu erhöhen.
- (82) In der Zeit von 1996 bis 1998 konnte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz steigender Einfuhren mit Ursprung in Indien günstig entwickeln, da durch die Einführung von Antidumpingzöllen auf PTY-Einfuhren mit Ursprung in verschiedenen Drittländern (siehe unten) auf dem expandierenden Gemeinschaftsmarkt wieder faire Handelsbedingungen hergestellt worden waren. Ab 1999 verschlechterte sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft jedoch erheblich. Wie bereits zuvor dargelegt, gingen sowohl die Verkäufe als auch die Verkaufspreise zurück, was sich wiederum sehr nachteilig auf Rentabilität, RoI und Cashflow auswirkte. Diese Entwicklung erfolgte in einer Zeit, als die Preise der Einfuhren aus Indien erheblich sanken und das Einfuhrvolumen deutlich zunahm. In der Zeit von 1999 bis zum UZ verdoppelte sich das Volumen der Einfuhren mit Ursprung in Indien.

3. Auswirkungen sonstiger bekannter Faktoren

Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern

- (83) Da die betroffenen Parteien keine weiteren Informationen oder Stellungnahmen übermittelten, wird die Schlussfolgerung unter Randnummer 91 der vorläufigen Verordnung, dass die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien und Taiwan wahrscheinlich zu der im UZ erfolgten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen, bestätigt.

- (84) Auf diesem sehr transparenten Markt dürften alle umfangreicheren Billigeinfuhren von PTY unabhängig vom Ursprungsland zu einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen, die als bedeutend angesehen werden kann. Bei einer Quantifizierung der Auswirkungen der Einfuhren aus Indien im Vergleich zu den Auswirkungen der Einfuhren aus Indonesien und Taiwan sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Einfuhren aus Indien von 1999 bis zum UZ sowohl absolut als auch relativ erheblich zunahmen und dass der Durchschnittspreis der Einfuhren aus Indien im UZ im Schnitt niedriger war als Preise der Einfuhren aus Indonesien und Taiwan, da diese Einfuhren zum Teil Antidumpingzöllen unterlagen. Unter diesen Umständen kann der Schluss gezogen werden, dass die Auswirkungen der Einfuhren aus Indien mit Sicherheit nicht weniger ins Gewicht fielen als die Auswirkungen der Einfuhren aus Indonesien und Taiwan und somit tatsächlich ein erheblicher ursächlicher Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus Indien und der prekären Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestand.
- (85) Was die Einfuhren aus den übrigen Drittländern betrifft, so wird in Ermangelung gegenteiliger Stellungnahmen außerdem die in der vorläufigen Verordnung gezogene Schlussfolgerung bestätigt, dass diese Einfuhren nicht als Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden können.

Andere Gemeinschaftshersteller

- (86) Die folgende Tabelle, die sich auf von einigen Unternehmen übermittelte und auf im Antrag enthaltene Informationen stützt, veranschaulicht die Entwicklung der Verkaufsmengen und des Marktanteils der anderen Gemeinschaftshersteller.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Menge (in t)	134 366	144 831	150 544	136 097	142 797	131 924
Marktanteil	47,0 %	42,4 %	40,8 %	38,5 %	39,6 %	38,9 %

- (87) Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die PTY-Verkäufe der anderen Gemeinschaftshersteller in der Zeit von 1996 bis zum UZ sowohl in absoluten Zahlen als auch gemessen am Marktanteil drastisch zurückgingen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass ein erheblicher Teil dieser anderen Gemeinschaftshersteller zu der Gruppe der Gemeinschaftshersteller zählte, die den ursprünglichen Antrag stellten. Aufgrund eines Mangels an entsprechenden Ressourcen waren nicht alle dieser Unternehmen in der Lage, an dieser Untersuchung mitzuarbeiten; sie unterstützten allerdings das Verfahren und arbeiten teilweise oder sogar ganz an anderen ähnlichen Verfahren mit.
- (88) Aus den vorstehenden Gründen wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die anderen Gemeinschaftshersteller nicht zu der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ erlittenen Schädigung beitrugen.

Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (89) Einige betroffene Parteien machten geltend, dass die Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auch den umfangreichen Investitionen, die dieser im Bezugszeitraum tätigte, zuzuschreiben sei.
- (90) Wie oben dargelegt dienten die Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft der Erhöhung der Produktionskapazitäten. Die erste Kapazitätssteigerung erfolgte zwischen 1996 und 1998 zu einer Zeit steigenden Gemeinschaftsverbrauchs. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhöhte deshalb seine Produktion und war somit in der Lage, auf einem expandierenden Gemeinschaftsmarkt auch einen höheren Absatz zu erzielen. Angesichts dieser positiven Entwicklung baute der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktionskapazität zwischen 1999 und dem UZ ein zweites Mal aus, und zwar um rund 10 000 t. Diesmal konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft allerdings seine Produktion und Verkäufe nicht entsprechend steigern, um die neu installierten Kapazitäten auszuschöpfen. Folglich ging die Kapazitätsauslastung merklich zurück. Da es sich bei der PTY-Herstellung um einen kapitalintensiven Wirtschaftszweig mit entsprechend hohen Fixkosten handelt, führten die rückläufigen Produktions- und Absatzmengen in der Zeit von 1999 bis zum UZ unmittelbar zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. In dieser Zeit blieb der Preis für den wichtigsten Rohstoff jedoch konstant.

- (91) Die Erhöhung der Produktionskapazitäten in der Zeit von 1999 bis zum UZ wirkte sich in der Tat negativ auf die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus, da sie zeitlich mit einem Rückgang der Produktions- und Absatzmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammenfiel. Dieser Rückgang war allerdings die Folge des Preisdrucks auf dem Gemeinschaftsmarkt, der von den PTY-Einfuhren aus Indien ausging. Obwohl der Gemeinschaftsverbrauch im Zeitraum von 1999 bis zum UZ um rund 14 000 t zurückging, stiegen die PTY-Einfuhren aus Indien aufgrund der aggressiven Preispolitik in derselben Zeit um rund 10 000 t. Die Preise der PTY-Einfuhren aus Indien lagen im UZ weit unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Außerdem stiegen die entsprechenden Einfuhren in einem solchen Umfang, dass es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht möglich war, seine Verkäufe und Produktion zu steigern, bzw. er noch nicht einmal den Verkaufs- und Produktionsrückgang und somit auch die negativen Folgen der operationellen Überkapazität begrenzen konnte.
- (92) Auch wenn die mit den Investitionen verbundenen Kosten und somit auch die Erhöhung der operationellen Produktionskapazität die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Zeitraum von 1999 bis zum UZ tatsächlich beeinträchtigten, so wurde diese rückläufige Entwicklung durch die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktions- und Verkaufsmengen und Verkaufspreise herabsetzen musste, noch weiter verstärkt. Dies war wiederum auf den Druck zurückzuführen, der von den niedrigen Preisen der Einfuhren aus Indien ausging, deren Menge im selben Zeitraum, in dem der Gemeinschaftsverbrauch insgesamt zurückging, um mehr als das Doppelte stieg.
- (93) Daher liegt klar auf der Hand, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne gedumpte Einfuhren aus Indien in der Lage gewesen wäre, seine Verkaufspreise auf dem Niveau von 1998 zu halten und seine Produktions- und Verkaufsmengen zu steigern. Dies hätte auch zu Größenvorteilen geführt, und unter fairen Handelsbedingungen hätte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den Großteil der, wenn nicht sogar aller zusätzlichen Fixkosten in Verbindung mit seinen Investitionen auffangen können.

Nachfragerückgang

- (94) Während der Gemeinschaftsverbrauch im Bezugszeitraum insgesamt stieg, sank er in der Zeit von 1999 bis zum UZ. Obwohl dieser rückläufige Trend zeitlich mit dem Rückgang der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammenfiel, gingen erstens die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Verhältnis zum Gemeinschaftsverbrauch erheblich stärker zurück und stiegen zweitens die Einfuhren mit Ursprung in Indien in demselben Zeitraum um mehr als das Doppelte. Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Nachfragerückgang nachteilig auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkte, ist dieser Aspekt im Vergleich zu den Auswirkungen der gedumpten Einfuhren als unbedeutend zu betrachten.

Weltweite Konjunkturschwäche

- (95) Die ausführenden Hersteller in Indien machten geltend, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den seit Ende 2000 anhaltenden globalen Konjunkturrückgang zurückzuführen sei und dass dies bei der Analyse der Schadensursache berücksichtigt und quantifiziert werden müsse.
- (96) Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass aus der obigen Analyse hervorgeht, dass sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bereits vor dem Ende des Jahres 2000 zu verschlechtern begann. Zweitens wäre bei einer weltweiten Konjunkturflaute zu erwarten, dass sie sich auf alle Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft in ähnlicher Weise auswirkt. Trotz der schlechten Marktsituation konnten die ausführenden Hersteller in Indien ihre Verkäufe in der Gemeinschaft deutlich steigern. Wie bereits zuvor festgestellt, gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Verhältnis zum Gemeinschaftsverbrauch erheblich stärker zurück. Außerdem wurden die Auswirkungen des globalen Konjunkturrückgangs bereits bei den Feststellungen zum Nachfragerückgang berücksichtigt.
- (97) Selbst wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die weltweite Konjunkturschwäche auch nachteilig auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkte, wird aus den obigen Gründen der Schluss gezogen, dass dieser Aspekt im Vergleich zu dem von den gedumpten Einfuhren ausgehenden Preisdruck unbedeutend ist.

Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (98) Die ausführenden Hersteller in Indien behaupteten, die Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seien auf dessen Entscheidung zurückzuführen, sich vor allem auf Ausfuhrverkäufe und weniger auf den Inlandsverkauf zu konzentrieren. Der Anstieg des Ausfuhrvolumens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigt, dass er auf Märkten, auf denen faire Handelsbedingungen herrschen, wettbewerbsfähig ist. Auch wenn sich das Ausfuhrvolumen im Bezugszeitraum vervierfachte, so blieb es im Vergleich zu den Gesamtverkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr gering. Abschließend ist anzumerken, dass die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausschließlich anhand der Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt ermittelt wurde. Da keine neuen diesbezüglichen Argumente vorgebracht wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 96 bis 98 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

Rohstoffpreise

- (99) Hierzu gingen keine Stellungnahmen ein, und daher werden die Schlussfolgerungen unter den Randnummern 93 bis 95 der vorläufigen Verordnung, dass der Preis des Rohstoffs des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht Ursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sein kann, bestätigt.

Andere Argumente der betroffenen Parteien

- (100) Die ausführenden Hersteller in Indien machten geltend, die rückläufigen Verkaufszahlen im UZ seien auf die Schließung eines Werks eines der beiden Gemeinschaftshersteller, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden, zurückzuführen. Die Untersuchung ergab jedoch, dass im UZ kein Werk geschlossen wurde. Der betreffende Hersteller bestätigte, dass es keine Betriebsschließung gab, und machte geltend, dass etwaige im UZ erfolgte Verringerungen seiner Produktionsmenge auf die Auswirkungen des Anstiegs der Billigeinfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt zurückzuführen waren. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (101) Hiermit wird bestätigt, dass die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware vor allem in dem Zeitraum von 1999 bis zum UZ beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten, dessen Lage durch einen Rückgang der Verkäufe, gedrückte Preise, Marktanteileinbußen und eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Lage, insbesondere von Rentabilität und RoI, gekennzeichnet ist. Im selben Zeitraum stiegen die Einfuhren mit Ursprung in Indien sowohl in absoluten Zahlen als auch gemessen am Marktanteil erheblich, wobei die indischen Einfuhrpreise weit unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen.
- (102) Des Weiteren wurden die folgenden anderen bekannten Faktoren untersucht: Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern, Verkäufe der anderen Gemeinschaftshersteller, Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, Nachfragerückgang, weltweite Konjunkturschwäche sowie Rohstoffpreise und Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Die Untersuchung ergab, dass sich einige dieser Faktoren ebenfalls nachteilig auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt hatten. Die Auswirkungen dieser Faktoren kamen zu den sehr nachteiligen Auswirkungen der Einfuhren mit Ursprung in Indien auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch hinzu, die bereits für sich genommen eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten.
- (103) In Anbetracht der Analyse, in der die Auswirkungen aller anderen bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft klar voneinander und von den schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren abgegrenzt wurden, und nachdem sichergestellt wurde, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde, wird hiermit bestätigt, dass diese anderen Faktoren nichts daran ändern, dass tatsächlich ein erheblicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus Indien und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft besteht.

I. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (104) Angesichts der Ereignisse, zu denen es nach der vorläufigen Sachaufklärung kam, d. h. der Betriebschließung von Dupont SA, wurde erneut untersucht, ob trotz der Schlussfolgerungen zu Dumping und Schädigung zwingende Gründe für den Schluss vorlagen, dass die Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde.

1. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und andere Gemeinschaftshersteller

- (105) Wie in der vorläufigen Verordnung erläutert, besteht kein Grund zu der Annahme, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter normalen Marktbedingungen nicht lebens- und wettbewerbsfähig ist. Die Fakten haben jedoch gezeigt, dass die Existenz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ohne faire Handelsbedingungen ernsthaft gefährdet ist. In der Tat haben unlautere Handelspraktiken auf dem Gemeinschaftsmarkt bereits zur Schließung von Dupont SA geführt, da das Unternehmen nicht in der Lage war, dem gegenwärtigen Druck auf dem Markt standzuhalten. Bei einem Verzicht auf Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Gemeinschaftshersteller dieselbe Entwicklung durchlaufen.
- (106) Es sei daran erinnert, dass, obwohl nur zwei Gemeinschaftshersteller an der Untersuchung mitarbeiten konnten, das Verfahren von Gemeinschaftsherstellern uneingeschränkt unterstützt wurde, auf die rund 75 % der Gemeinschaftsproduktion entfallen. Wie bereits erläutert, mussten die anderen Gemeinschaftshersteller ebenfalls Einbußen in Bezug auf ihre Marktanteile und Verkaufsmenge auf dem Gemeinschaftsmarkt hinnehmen.
- (107) Die vorläufige Schlussfolgerung, dass die Einführung von Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der anderen Gemeinschaftshersteller liegt, wird daher bestätigt.

2. Einführer

- (108) Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung gingen keine Stellungnahmen von Einführern oder Händlern ein. In der vorläufigen Verordnung wurde der Schluss gezogen, dass sich etwaige Maßnahmen nicht nennenswert auf ihre Lage auswirken würden.
- (109) Da nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen keine weiteren Stellungnahmen von betroffenen Parteien eingingen, werden die vorstehenden Schlussfolgerungen bestätigt.

3. Rohstofflieferanten

- (110) Da keine Stellungnahmen eingingen, wird die vorläufige Schlussfolgerung, dass die Einführung von Maßnahmen im Interesse der vorgelagerten Industrie liegt, bestätigt.

4. Verwender

- (111) Nur ein Verwender arbeitete an der vorläufigen Untersuchung mit. Da nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen keine Stellungnahmen oder Reaktionen erfolgten, wird die Schlussfolgerung, dass etwaige Maßnahmen der Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit der Verwender nicht abträglich wären, bestätigt.

5. Schlussfolgerung

- (112) Ein Verzicht auf Antidumpingmaßnahmen würde die Existenz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der anderen Gemeinschaftshersteller ernsthaft gefährden. Diese Schlussfolgerung wird erhärtet durch die Tatsache, dass ein Gemeinschaftshersteller kürzlich aufgrund der ungerechten Handelsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt seinen Betrieb in der Gemeinschaft schließen musste.
- (113) Sollten keine endgültigen Maßnahmen eingeführt werden, wird sich der im Bezugszeitraum beobachtete anhaltende Rückgang der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch verschärfen, so dass unter Umständen weitere PTY-Betriebe in der Gemeinschaft schließen müssen.
- (114) In Anbetracht des Vorstehenden zog die Kommission den Schluss, dass keine zwingenden Gründe gegen eine Einführung endgültiger Antidumpingmaßnahmen sprechen.

J. ENDGÜLTIGE ANTIDUMPINGMASSNAHMEN**1. Schadensbeseitigungsschwelle**

- (115) Anhand der unter den Randnummern 122 bis 125 der vorläufigen Verordnung dargelegten Methode wurde eine Schadensbeseitigungsschwelle ermittelt, um die Höhe der endgültig einzuführenden Maßnahmen festsetzen zu können.
- (116) Die indischen ausführenden Hersteller behaupteten, das bei der Berechnung des nicht schädigenden Preises zugrunde gelegte Gewinnniveau sei willkürlich festgelegt worden, da es auf der höchsten im Bezugszeitraum beobachteten Gewinnspanne basierte.
- (117) Es sei daran erinnert, dass das bei der Berechnung des nicht schädigenden Preises zugrunde gelegte Gewinnniveau dem Niveau entsprechen sollte, von dem vertretbarerweise ausgegangen werden konnte, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft es ohne schädigendes Dumping hätte erzielen können. Das Jahr 1998 wurde als vertretbares Bezugsjahr angesehen, da davon ausgegangen wurde, dass von den Einfuhren aus Indien in jenem Jahr noch kein Druck auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausging und dass die Einfuhren aus den anderen Ländern, für die Maßnahmen galten, bereits auf einem Niveau waren, das mit dem im UZ vergleichbar war. Die Tatsache, dass ein Gemeinschaftshersteller aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeschlossen werden musste und daher für den Bezugszeitraum neue Rentabilitätsdaten ermittelt wurden, ändert nichts an den vorläufigen Feststellungen, dass ein solcher Wirtschaftszweig vertretbarerweise davon ausgehen kann, bei fairen Marktbedingungen und ohne gedumpte Einfuhren eine Gewinnspanne von 8 % zu erreichen.
- (118) Aus den vorstehenden Gründen wurde die unter den Randnummern 122 bis 125 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode zur Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle bestätigt.
- (119) Wie bereits in Bezug auf die Preisunterbietungsspannen dargelegt, wurden auch die Schadensspannen überprüft und geändert.

2. Endgültige Maßnahmen

- (120) Angesichts des Vorstehenden und gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung sollte ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe der festgestellten Dumpingspannen eingeführt werden, da sie in allen Fällen niedriger waren als die Schadensspannen.
- (121) Angesichts des parallel laufenden Antisubventionsverfahrens gegenüber Indien ist jedoch zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (nachstehend „Antisubventions-Grundverordnung“ genannt) und Artikel 14 Absatz 1 der Grundverordnung auf eine Ware nicht zugleich Antidumpingzölle und Ausgleichszölle erhoben werden dürfen, um ein und dieselbe Situation, die sich aus einem Dumping oder der Gewährung einer Ausfuhrsubvention ergibt, zu bereinigen. Daher ist zu prüfen, ob und inwieweit die Subventions- und die Dumpingspannen aus derselben Situation herrühren.
- (122) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2094/2002 ⁽²⁾ des Rates wurde ein endgültiger Ausgleichszoll in Höhe der Subventionsspannen, die den Untersuchungsergebnissen zufolge für alle Ausführer niedriger waren als die Schadensspannen, eingeführt. Alle geprüften Subventionsregelungen, die gemäß den Untersuchungsergebnissen anfechtbar sind, stellen Ausfuhrsubventionen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Antisubventions-Grundverordnung dar. Daher sind die für die kooperierenden ausführenden Hersteller in Indien festgestellten Dumpingspannen zum Teil auf die Gewährung dieser Ausfuhrsubventionen zurückzuführen. Unter diesen Umständen erscheint es nicht angemessen, die Ausgleichs- und die Antidumpingzölle in der vollen Höhe der endgültig festgestellten Subventions- bzw. Dumpingspannen einzuführen. Der endgültige Antidumpingzoll sollte daher so angepasst werden, dass er die tatsächliche Dumpingspanne, die nach der Einführung des endgültigen Ausgleichszolls zur Beseitigung der Auswirkungen der Ausfuhrsubventionen verbleibt, widerspiegelt.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 21 dieses Amtsblatts.

(123) Auf der Grundlage des Vorstehenden betragen die endgültigen Zölle:

Name des Unternehmens	Dumpingspanne	Endgültiger Ausgleichszoll für Exportsubventionen	Endgültiger Antidumpingzoll
Indo Rama Synthetics Limited	10,7 %	4,1 %	6,6 %
Reliance Industries Limited	6,1 %	0 %	6,1 %
Welspun Syntex Limited	17,0 %	9,1 %	7,9 %
Kooperierende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen	8,9 %	5,2 %	3,7 %
Alle übrigen Unternehmen	17,0 %	9,1 %	7,9 %

- (124) Die in dieser Verordnung festgelegten unternehmensspezifischen Antidumpingmaßnahmen wurden auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung ermittelt. Sie spiegeln damit die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zöllen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren von Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen geschäftlich verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (125) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission ⁽¹⁾ einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisieren.
- (126) Da bei der Dumpinguntersuchung mit einem Stichprobenverfahren gearbeitet wurde, kann im Rahmen dieses Verfahrens eine Überprüfung für neue Ausführer gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung zur Ermittlung individueller Dumpingspannen nicht eingeleitet werden. Im Interesse einer Gleichbehandlung aller tatsächlich neuen indischen ausführenden Hersteller und der kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen sollte jedoch dafür gesorgt werden, dass der für letztere Unternehmen eingeführte gewogene durchschnittliche Zollsatz für alle neuen indischen ausführenden Hersteller gilt, die andernfalls gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung Anspruch auf einen unternehmensspezifischen Zollsatz hätten.

3. Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (127) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspannen sowie des Ausmaßes der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den mit der vorläufigen Verordnung, d. h. der Verordnung (EG) Nr. 1412/2002, eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll bis zur Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne des KN-Codes 5402 33 00 mit Ursprung in Indien wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion B, J-79 5/17, B-1049 Brüssel.

(2) Für die von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Unternehmen	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcode
Chhabria Polyester Corporation Mehta House, 1 st Floor, 91, Bombay Samachar Marg, Mumbai 400 023, Indien	3,7 %	A 388
Indo Rama Synthetics Limited 51-A, Industrial Area, Sector III, Pithampur, 453 001, Distt. Dhar, Madhya Pradesh, Indien	6,6 %	A 389
Microsynth Fabrics Limited 6, Jai Tirath Mansion, Barrack Road, Behind Metro Cinema, Mumbai 400 020, Indien	3,7 %	A 390
Modern Petrofils NH No 8, Baman Gam, Taluka: Karjan, Distt: Baroda 391 210, Indien	3,7 %	A 391
Nova Petrochemicals Limited 402, Trividh Chambers, Ring Road, Surat, Indien	3,7 %	A 392
Parasrampur Industries Limited 208, Nariman Point, Mumbai 400 021, Indien	3,7 %	A 393
Reliance Industries Limited Maker Chambers IV, Nariman Point, Mumbai, 400 021, Indien	6,1 %	A 394
Sarla Polyester Limited 304, Arcadia, 195 Nariman Point, Mumbai 400 021, Indien	3,7 %	A 395
Supertex Industries Limited Balkrishna Krupa, 2 nd Floor, 45/49, Babu Genu Road, Princess Stree, Mumbai 400 002, Indien	3,7 %	A 396
Welspun Syntex Limited Kamani Wadi, 1 st Floor, 542, Jaganath Shankar Sheth Road, Chira Bazar, Mumbai 400 002, Indien	7,9 %	A 397
Alle übrigen Unternehmen	7,9 %	A 999

(3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Übermittelt ein neuer ausführende Hersteller in Indien der Kommission hinreichende Beweise dafür, dass

- er die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebene Ware im Untersuchungszeitraum (1. Oktober 2000 bis 30. September 2001) nicht in die Gemeinschaft ausführte,
- er mit keinem der Ausführer oder Hersteller in Indien verbunden ist, für die die mit dieser Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen gelten,
- er die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, tatsächlich in die Gemeinschaft ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer erheblichen Menge in die Gemeinschaft eingegangen ist,

kann der Rat mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss insbesondere Artikel 1 Absatz 2 ändern und die neuen ausführenden Hersteller in die Liste der Unternehmen aufnehmen, für die der in jenem Artikel genannte gewogene durchschnittliche Zollsatz von 3,7 % gilt.

Artikel 3

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Antidumpingzoll gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1412/2002 auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne des KN-Codes 5402 33 00 mit Ursprung in Indien werden in Höhe des mit dieser Verordnung endgültig eingeführten Zolls endgültig vereinnahmt.

Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. BENDTSEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 2094/2002 DES RATES
vom 26. November 2002

zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (PTY) mit Ursprung in Indien und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indonesien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 14 und 15,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1411/2002 der Kommission⁽²⁾ (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) wurde ein vorläufiger Ausgleichszoll auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (nachstehend „PTY“ genannt) des KN-Codes 5402 33 00 mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft eingeführt. Die für Indonesien ermittelten Subventionen waren geringfügig, so dass für dieses Land kein vorläufiger Ausgleichszoll eingeführt wurde.
- (2) Gleichzeitig führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1412/2002⁽³⁾ auch einen vorläufigen Antidumpingzoll auf PTY-Einfuhren mit Ursprung in Indien ein.
- (3) Es sei daran erinnert, dass die Subventions- und die Schadensuntersuchung den Zeitraum vom 1. Oktober 2000 bis zum 30. September 2001 (nachstehend „UZ“ abgekürzt) betrafen. In der vorläufigen Verordnung wurde ein Irrtum festgestellt, und es wird bestätigt, dass, wie den nachstehenden Tabellen zu entnehmen ist, die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen den Zeitraum vom 1. Januar 1996 (und nicht wie in der vorläufigen Verordnung angegeben vom 1. Oktober 1997) bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt) betraf. Dieser Zeitraum wurde gewählt, um die Gesamtentwicklung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der 1996 gegenüber Indonesien, Malaysia, Taiwan und Thailand eingeführten Antidumpingmaßnahmen untersuchen zu können.

B. WEITERES VERFAHREN

- (4) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage die Einführung vorläufiger Maßnahmen beschlossen worden war, nahmen mehrere betroffene Parteien schriftlich Stellung. Gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) erhielten alle betroffenen Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, Gelegenheit, von der Kommission gehört zu werden.
- (5) Die Kommission holte alle weiteren für die endgültige Sachaufklärung als erforderlich erachteten Informationen ein und prüfte sie.
- (6) Alle Parteien wurden über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll zu empfehlen. Ferner wurde ihnen eine Frist eingeräumt, um nach dieser Unterrichtung Stellung zu nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1973/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 4).

⁽²⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 50.

- (7) Zusätzlich zu den Kontrollbesuchen, die die Kommission bereits im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung abgestattet hatte, wurde nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen ferner das Unternehmen Unifi Textured Yarns Ltd, ein in Irland ansässiger Gemeinschaftshersteller von PTY, besucht.
- (8) Die von den Parteien mündlich und schriftlich übermittelten Argumente wurden geprüft und die vorläufigen Feststellungen gegebenenfalls entsprechend geändert.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (9) Die indischen ausführenden Hersteller behaupteten, die Kommission habe bei ihrer Analyse nicht berücksichtigt, dass es in der Gemeinschaft drei verschiedene Marktsegmente für PTY gebe, was ihrer Ansicht nach durch die deutlichen Unterschiede zwischen den durchschnittlichen Verkaufspreisen für PTY mit Ursprung in Indien, PTY mit Ursprung in anderen Drittländern und vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte PTY belegt werde. Diesen ausführenden Herstellern zufolge wurde dies durch die Tatsache bestätigt, dass der durchschnittliche Preis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ mehr als 50 % über dem Preis der Einfuhren aus Indien lag, was angeblich darauf hindeute, dass in der Gemeinschaft hergestellte PTY und PTY mit Ursprung in Indien nicht in jeder Hinsicht gleichartig sind.
- (10) Bekanntlich hatte die vorläufige Sachaufklärung ergeben, dass sich die verschiedenen PTY-Typen und Qualitäten in ihren grundlegenden materiellen Eigenschaften und Verwendungen nicht nennenswert unterscheiden und dass alle PTY-Typen daher für die Zwecke dieses Verfahrens als eine einzige Ware angesehen werden sollten. Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung wurde ferner der Schluss gezogen, dass die in Indien hergestellten und in die Gemeinschaft ausgeführten PTY ähnliche grundlegende materielle Eigenschaften und Verwendungen haben wie die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellten PTY, die daher als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Grundverordnung angesehen werden sollten. In diesem Zusammenhang können die Unterschiede zwischen den Verkaufspreisen für sich genommen bei der Ermittlung der Gleichartigkeit einer Ware nicht als Kriterium angesehen werden.
- (11) Außerdem wurden — was das Argument der Marktsegmentierung betrifft — keine Beweise für eine klare Unterscheidung anhand objektiver Kriterien übermittelt bzw. gefunden, die die Schlussfolgerung, dass es sich bei den Einfuhren aus Indien und den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten PTY um verschiedene Waren handelte, hätten stützen können. Der Verkaufspreis als solcher wird insbesondere in Anbetracht der Dumping- und Subventionierungspraktiken nicht als hinreichender Beweis für eine Marktsegmentierung angesehen. Hinsichtlich der festgestellten Unterschiede zwischen den Warentypen, bei denen unterschiedliche Preisfestsetzungsaspekte in der Tat eine Rolle spielen, ist zu bemerken, dass diesen Unterschieden bei der Berechnung der Preisunterbietungsspanne und der Schadensbeseitigungsschwelle — wie unter Randnummer 46 erläutert — Rechnung getragen wurde.
- (12) Aus den vorstehenden Gründen wurde das Argument zurückgewiesen, und die Schlussfolgerungen, dass PTY als eine einzige Ware anzusehen sind und bei der Analyse insgesamt von diesem Sachverhalt auszugehen ist, wurden daher bestätigt.
- (13) Da keine weiteren Stellungnahmen übermittelt wurden, werden die Definitionen der Ware und der gleichartigen Ware unter den Randnummern 14 bis 16 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

D. SUBVENTIONEN

I. INDIEN

1. Stichprobe

- (14) Die Subventionierung in Indien wurde gemäß Artikel 27 der Grundverordnung untersucht. Nach der Einführung des vorläufigen Ausgleichszolls gingen keine Stellungnahmen zu dem Stichprobenverfahren für die indischen ausführenden Hersteller ein, und die Schlussfolgerungen unter den Randnummern 17 bis 23 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

2. „Duty Entitlement Passbook“-Regelung (DEPB) auf Nachausfuhrbasis

- (15) Nach der Unterrichtung über die vorläufigen Feststellungen machten ein indischer ausführender Hersteller und der indische Herstellerverband geltend, dass das Unternehmen während des UZ die Inanspruchnahme von DEPB-Lizenzen einstellte und die Regelung daher für dieses Unternehmen nicht angefochten werden sollte.
- (16) Das Unternehmen stellte die Feststellungen, dass es die DEPB-Regelung auf Nachausfuhrbasis im UZ in Anspruch genommen hatte und dass die Regelung in Indien weiterhin angewendet wird, nicht in Frage. Der aus der DEPB-Regelung erwachsende Vorteil wurde auf der Grundlage der im Rahmen der Lizenzen gewährten Gutschriften berechnet, die im UZ in Anspruch genommen oder übertragen (verkauft) wurden. Somit änderte die Tatsache, dass das Unternehmen im UZ angeblich keine weiteren DEPB-Lizenzen mehr beantragte und stattdessen eine andere Regelung in Anspruch nahm, nichts daran, dass es im UZ dennoch DEPB-Lizenzen in Anspruch nahm und verkaufte und dass die Regelung von diesem Unternehmen nach wie vor in Anspruch genommen werden konnte und kann. Aus diesen Gründen wurde der Schluss gezogen, dass das Unternehmen im UZ eine DEPB-Subvention erhielt und dass kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Unternehmen in Zukunft im Rahmen dieser Regelung nicht mehr subventioniert wird.
- (17) Zwei ausführende Hersteller machten geltend, dass sie die DEPB-Subvention ausschließlich zum Einkauf von Rohstoffen zur Herstellung der betroffenen Ware verwendeten und diese daher nicht als anfechtbare Subvention angesehen werden dürfe.
- (18) Wie bereits in den vorläufigen Feststellungen erwähnt, ist die DEPB-Regelung kein zulässiges Erlass-/Rückerstattungssystem im Sinne der Anhänge I, II und III der Grundverordnung. Der Ausführer ist nicht verpflichtet, die zollfrei eingeführten Waren bei der Herstellung der betreffenden Ware tatsächlich zu verbrauchen, und die Gutschrift wird nicht auf der Grundlage der tatsächlich verwendeten Vorleistungen berechnet. Die unter Inanspruchnahme solcher Gutschriften eingeführten Waren können auf dem Inlandsmarkt verkauft oder einer anderen Verwendung zugeführt werden. Außerdem können die Lizenzen ohne Einschränkungen verkauft werden. Die Untersuchung ergab, dass diese Unternehmen im UZ mehr als 90 % bzw. 60 % ihrer DEPB-Lizenzen verkauften. Daher wird der Schluss gezogen, dass es sich bei dem diesen Unternehmen aus der DEPB-Regelung erwachsenden Vorteil um eine anfechtbare Subvention handelt.
- (19) Ein Ausführer machte geltend, dass als im Rahmen der Nachausfuhr-DEPB erwachsener Vorteil nur der Betrag der DEPB-Lizenzen berücksichtigt werden sollte, die für Ausfuhren der betroffenen Ware, d. h. PTY, erteilt wurden.
- (20) Da solche Lizenzen für alle Arten von Einfuhren in Anspruch genommen und sogar übertragen werden können, war eine Aufteilung des Subventionsbetrags auf verschiedene Waren nicht möglich. Die Lizenzen, die für andere als die betroffene Ware erteilt werden, können auch zur Einfuhr von direkt oder indirekt für die PTY-Produktion verwendeten Vorleistungen genutzt werden. Die Aufteilung des im Rahmen der Nachausfuhr-DEPB gewährten Vorteils auf den gesamten Ausfuhrumsatz im UZ sollte daher bestätigt werden (vgl. Randnummern 40 und 41 der vorläufigen Verordnung).
- (21) Ein ausführender Hersteller beantragte auch eine Reihe von Berichtigungen für hypothetische Kosten wie z. B. entgangene Steuerabzüge, Zinsen und Wechselkursverluste.
- (22) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der Grundverordnung können nur Kosten, die getragen werden mussten, um die Voraussetzungen für die Subventionsgewährung zu erfüllen oder in den Genuss der Subvention zu gelangen, von der Gesamthöhe der Subvention abgezogen werden. Folglich kommen die von dem Ausführer geltend gemachten hypothetischen Kosten für einen Abzug von der festgestellten anfechtbaren Subvention nicht in Frage.
- (23) Die unter den Randnummern 31 bis 41 der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen werden somit bestätigt.

3. „Export Promotion Capital Goods Scheme“ (EPCGS) — Exportförderprogramm mit präferenziellen Einfuhrzöllen auf Investitionsgüter

- (24) Ein ausführender Hersteller beantragte, den Vorteil im Rahmen des EPCGS auf den Gesamtumsatz (Ausfuhren und Inland) zu verteilen, da die im Rahmen dieser Regelung bezogenen Investitionsgüter sowohl für die Inlands- als auch für die Ausfuhrproduktion verwendet wurden.

- (25) Hierzu ist zu bemerken, dass das EPCGS eindeutig rechtlich von der Ausführleistung abhängig ist im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a) der Grundverordnung. Die Lizenz wird nicht ohne eine Verpflichtung zur Ausfuhr von Waren erteilt. Diese Feststellung wurde nicht angefochten.
- (26) Daher sollte die Ausfuhrsubvention, d. h. der für im Rahmen dieser Regelung erworbenen Investitionsgüter erlassene Zoll, auf den Ausfuhrumsatz verteilt werden.
- (27) Derselbe ausführende Hersteller machte ferner geltend, dass bei der Berechnung des Vorteils im Rahmen des EPCGS nur die Investitionsgüter zugrunde gelegt werden sollten, die zur Herstellung der betroffenen Ware, d. h. PTY, verwendet wurden.
- (28) Diesem ausführenden Hersteller wurden EPCGS-Lizenzen zur Herstellung nicht nur der betroffenen Ware (PTY), sondern auch anderer Waren wie verstreckter Polyestergarne (POY), die der wichtigste Rohstoff für die PTY-Herstellung sind, gewährt. POY wurden in drei verschiedenen Anlagen hergestellt und als Fertigware verkauft oder zur Herstellung verschiedener Waren verbraucht.
- (29) Anhand der Bücher des Unternehmens war es nicht möglich festzustellen, welche Investitionsgüter bzw. welcher Anteil davon für die PTY-Produktion verbraucht wurden. Daher wurde der Schluss gezogen, dass sich der volle Vorteil im Rahmen aller EPCGS-Lizenzen im Vergleich zum gesamten Ausfuhrumsatz zur Ermittlung der Höhe der Subvention am besten eignet.
- (30) Die unter den Randnummern 42 bis 49 der vorläufigen Verordnung dargelegten Feststellungen werden folglich bestätigt.

4. Höhe der anfechtbaren Subventionen

- (31) Nach der Einführung des vorläufigen Ausgleichszolls wurde in der Berechnung des Gesamtbetrags der Subventionen für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen ein Irrtum festgestellt. Anstelle der in der vorläufigen Verordnung unter Randnummer 69 für die kooperierenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen ermittelten Subventionsspanne von ad valorem 5,0 % hätte eine Spanne von 5,2 % zugrunde gelegt werden müssen.
- (32) Der indische Herstellerverband behauptete, die tatsächliche gewogene durchschnittliche Subventionsspanne der drei untersuchten Unternehmen läge unter der Geringfügigkeitsschwelle und daher „müsse das Verfahren im Einklang mit der entsprechenden gemeinschaftlichen Rechtsprechung eingestellt werden“.
- (33) Wie unter Randnummer 69 der vorläufigen Verordnung dargelegt wurden für alle ausführenden Hersteller in Indien Subventionsspannen in Höhe von 1,0 % und 9,1 % ermittelt. Nur im Fall eines Unternehmens lag die Subventionsspanne den Untersuchungsergebnissen zufolge unter der Geringfügigkeitsschwelle von 3 %.
- (34) Die unter Berücksichtigung aller unter Randnummer 69 der vorläufigen Verordnung ermittelten Spannen festgesetzte, landesweite gewogene durchschnittliche Subventionsspanne beträgt 3,9 % und liegt damit über der Geringfügigkeitsschwelle. Daher liegt kein Grund für eine Einstellung des Verfahrens gegenüber Indien vor.
- (35) Weitere Änderungen der unter den Randnummern 68 und 69 der vorläufigen Verordnung festgestellten Subventionsspannen waren nicht erforderlich. Die Feststellungen werden daher wie folgt bestätigt:

Art der Subventionsregelung	EOB/FEZ	Nachausfuhr-DEPB	EPCGS	ITES	Advance Licence	Insgesamt
Indo Rama Synthetics Limited		2,9 %	1,2 %			4,1 %
Reliance Industries Limited		0,4 %		0,6 %		1,0 % geringfügig
Welspun Syntex Limited		9,1 %				9,1 %
Kooperierende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller						5,2 %
Alle übrigen Unternehmen						9,1 %

II. INDONESIEN

- (36) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen gingen keine Stellungnahmen zu der Feststellung der geringfügigen Subventionsspannen für Indonesien ein. Die Feststellungen unter den Randnummern 70 bis 74 der vorläufigen Verordnung sollten daher bestätigt werden, und das Verfahren gegenüber Indonesien sollte dementsprechend eingestellt werden.

E. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (37) Kurz nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen stellte Dupont SA, ein in der vorläufigen Untersuchung in die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einbezogener kooperierender Gemeinschaftshersteller, die PTY-Produktion in der Gemeinschaft angeblich wegen der Billigeinfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt endgültig ein. Da die Produktion endgültig eingestellt wurde, wurde es als angemessen angesehen, Dupont SA nicht länger als Teil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu behandeln. Folglich wurde es für die endgültige Sachaufklärung als angemessen angesehen, die beiden verbleibenden kooperierenden Gemeinschaftshersteller, nämlich Unifi Textured Yarns Ltd und Sinterama SpA, als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zu definieren.
- (38) Zu diesem Zweck wurde geprüft, ob auf diese beiden Unternehmen weiterhin ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 10 Absatz 8 der Grundverordnung entfiel. Die Prüfung ergab, dass die Produktion der beiden verbleibenden kooperierenden Gemeinschaftshersteller zusammengenommen 30 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft im UZ ausmachte. Somit liegt ihr Anteil über der in dem vorgenannten Artikel festgelegten Schwelle von 25 %. Daher bilden diese beiden Unternehmen den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (39) Die indischen ausführenden Hersteller behaupteten, dass bei der vorläufigen Schadensanalyse die Lage eines nur kleinen Teils der Gemeinschaftshersteller berücksichtigt worden war. Sie stützten ihre Behauptung auf die Tatsache, dass auf die Antrag stellenden Gemeinschaftshersteller, die tatsächlich an der Untersuchung mitarbeiteten, kein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion entfiel.
- (40) Dieses Argument trifft nicht zu und wurde zurückgewiesen, da auf die beiden verbleibenden Unternehmen mehr als 25 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfallen. Daher wird bestätigt, dass diese beiden kooperierenden Gemeinschaftshersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung bilden.

F. SCHÄDIGUNG

1. Gemeinschaftsverbrauch

- (41) Da keine neuen Informationen eingingen, werden die vorläufigen Feststellungen zum Gemeinschaftsverbrauch unter den Randnummern 84 bis 85 der vorläufigen Verordnung bestätigt. Im Bezugszeitraum entwickelte sich der Gemeinschaftsverbrauch wie folgt:

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Gemeinschaftsverbrauch	285 640	341 660	369 031	353 376	360 176	339 352
1996 = 100	100	120	129	124	126	119

2. Subventionierte Einfuhren aus Indien

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Einfuhren aus Indien	7 583	16 992	17 210	7 696	12 886	22 683
1996 = 100	100	224	238	156	247	299
Marktanteil	2,7 %	5,0 %	4,9 %	3,3 %	5,2 %	6,7 %
Preise	1,9	2,0	1,7	1,4	1,8	1,7
1996 = 100	100	107	91	75	95	93

- (42) In absoluten Zahlen verdreifachten sich die Einfuhren mit Ursprung in Indien im Bezugszeitraum knapp von 7 583 t im Jahr 1996 auf 22 683 t im UZ. Von 1999 bis zum UZ, d. h. in einem Zeitraum, in dem der Gemeinschaftsverbrauch zurückging, erhöhten sich die Einfuhren mit Ursprung in Indien um knapp das Doppelte.

- (43) Der Anteil der Einfuhren aus Indien am Gemeinschaftsmarkt stieg von 2,7 % im Jahr 1996 auf 6,7 % im UZ. Während das Einfuhrvolumen zwischen 1999 und dem UZ drastisch zunahm und gleichzeitig der Marktanteil der betroffenen Einfuhren von 3,3 % auf 6,7 % anstieg, ging der Gemeinschaftsverbrauch zurück.
- (44) Nach einem anfänglichen Preisanstieg zwischen 1996 und 1997 ging der durchschnittliche Preis der Einfuhren wieder zurück und erreichte 1999 einen Tiefststand.
- (45) Da keine neuen Informationen zu Menge und/oder Preis der Einfuhren mit Ursprung in Indien übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 86 bis 88 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (46) Angesichts der weiter oben erläuterten Veränderungen in der Zusammensetzung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden die Preisunterbietungsspannen neu ermittelt. Die unter den Randnummern 89 und 92 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen wurde jedoch nicht verändert. Zur Ermittlung der Preisunterbietungsspannen wurden die Preise der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und verkauften betroffenen Ware auf Typengrundlage mit den Preisen der PTY-Einfuhren mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft während des UZ verglichen. Demgegenüber würden bei dem von den ausführenden Herstellern in Indien vorgeschlagenen Vergleich der Durchschnittspreise die verschiedenen Warentypen keine Berücksichtigung finden, was zu irreführenden Ergebnissen führen könnte.
- (47) Auf dieser Grundlage ergaben sich für die kooperierenden ausführenden Hersteller Preisunterbietungsspannen, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, zwischen 23 % und 28 %.
- (48) Angesichts der Tatsache, dass die für einen indischen ausführenden Hersteller ermittelte Subventionsspanne den Untersuchungsergebnissen zufolge unter der Geringfügigkeitsschwelle lag, prüfte die Kommission, ob sich die vorstehenden Schlussfolgerungen wesentlich ändern würden, wenn jene nicht subventionierten Einfuhren außer Acht gelassen würden. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass der Anstieg der subventionierten Einfuhren aus Indien sowohl absolut als auch relativ vergleichbar war, d. h., sie verdoppelten sich zwischen 1996 und dem UZ und verdoppelten sich insbesondere nach einem Rückgang im Jahr 1999 noch einmal zwischen diesem Jahr und dem UZ. Was die durchschnittlichen Einfuhrpreise angeht, so lagen die Preise der indischen Einfuhren, obwohl sie im Bezugszeitraum insgesamt stiegen, im UZ weiterhin erheblich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, und zwar zwischen 23 % und 28 %. Daher wird der Schluss gezogen, dass, selbst wenn die Einfuhren des Unternehmens, für das eine nur geringfügige Schadensspanne festgestellt wurde, bei der vorgenannten Analyse nicht berücksichtigt würden, dies nichts an den entsprechenden Schlussfolgerungen ändern würde.

3. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (49) Nach dem Ausschluss eines kooperierenden Gemeinschaftsherstellers aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden die in der vorläufigen Verordnung festgelegten Wirtschaftsindikatoren entsprechend geändert. Die nachstehend aufgeführten Daten veranschaulichen die Entwicklung der Wirtschaftsindikatoren für die beiden noch verbleibenden kooperierenden Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum. Da dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur zwei Gemeinschaftshersteller angehören, wurden die Angaben aus Gründen der Vertraulichkeit indiziert.

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Produktionsvolumen	100	112	117	112	122	118
Produktionskapazität	100	110	116	118	130	135
Kapazitätsauslastung	100	101	101	95	94	88

- (50) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhte sich im Bezugszeitraum um 18 %, wobei der größte Zuwachs zwischen 1996 und 1998 erfolgte. Danach unterlag die Produktion erheblichen Schwankungen und lag im UZ mehr oder weniger auf dem Niveau von 1998.
- (51) Die Produktionskapazität wurde auf der Grundlage der theoretischen maximalen Stundenleistung der installierten Maschinen, multipliziert mit der Zahl der jährlichen Betriebsstunden und unter Berücksichtigung von Produktionsunterbrechungen für Wartung und ähnliche Arbeiten berechnet.

- (52) Die Erhöhung der Produktionskapazitäten erfolgte in zwei Phasen. Dabei wurde in der ersten Phase (1996 bis 1998) ein Zuwachs von 16 % erreicht. In diesem Zeitraum erhöhte sich die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in vergleichbarem Umfang, so dass eine konstante und hohe Kapazitätsauslastung gewährleistet war. Zwischen 1999 und dem Ende des UZ erfolgte dann eine zweite Erhöhung der Produktionskapazität in Höhe von 14 %. Da das Produktionsniveau in dieser Zeit relativ konstant blieb, ging die Kapazitätsauslastung entsprechend zurück.

Lagerbestände (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Lagerbestände	100	62	10	5	25	72

- (53) Der Rückgang der Lagerbestände von 1996 bis 1999 lässt sich auf einen — vor allem im Vergleich zur Produktionsmenge im selben Zeitraum — deutlichen Anstieg der Verkaufsmenge zurückführen. Danach stiegen die Lagerbestände, weil die Verkaufsmenge erheblich zurückging, während die Produktion leicht anzog.

Verkaufsmengen, Marktanteil und Wachstum (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Verkaufsmengen	100	116	121	116	116	106
Marktanteil	100	98	94	94	92	89

- (54) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erhöhten sich im Bezugszeitraum um 6 %, erreichten 1998 einen Höchststand (mit einem Anstieg von 21 % gegenüber 1996) und gingen anschließend um 13 % zurück.
- (55) Zwischen 1996 und 1998 stiegen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht im gleichen Maße wie der Gemeinschaftsverbrauch. Die rückläufige Entwicklung bei den Verkäufen war deshalb ausgeprägter als der zwischen 1998 und dem UZ beobachtete Nachfragerückgang für PTY auf dem Gemeinschaftsmarkt, was wiederum erklärt, warum der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft kontinuierlich schrumpfte.
- (56) Die ausführenden Hersteller in Indien machten geltend, die Kommission hätte die Entwicklung des Marktanteils aller Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum und nicht nur jene des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft berücksichtigen müssen, denn dann hätte sich gezeigt, dass der Marktanteil insgesamt gestiegen sei.
- (57) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung bedeutet der Begriff „Schädigung“, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bedeutend geschädigt wird. Daher beschränkt sich die Ermittlung der Schädigung auf die allgemeine wirtschaftliche Lage der kooperierenden Gemeinschaftshersteller, die gemäß Randnummer 40 den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden. Darüber hinaus ist aus der Tabelle unter Randnummer 87 ersichtlich, dass sich der Marktanteil der anderen Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum ebenfalls beträchtlich verringert hatte. Auf die Rolle der anderen Gemeinschaftshersteller wurde zudem in Verbindung mit der Schadensursache eingegangen. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

Verkaufspreise (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Durchschnittlicher Verkaufspreis	100	100	100	93	90	95

- (58) Der durchschnittliche Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft blieb zwischen 1996 und 1998 konstant und ging danach um 5 % zurück. Es sei daran erinnert, dass der Vergleich dieser Preise für vergleichbare PTY-Typen, die auf dem Gemeinschaftsmarkt im UZ verkauft wurden, Preisunterbietungsspannen zwischen 23 % und 25 % ergab.

Rentabilität (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Rentabilität	100	125	106	40	- 223	- 254

- (59) Die Netto-Umsatzrentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verschlechterte sich im Bezugszeitraum drastisch, und zwar von einer positiven Rentabilität im Jahr 1996 zu einem deutlich negativen Ergebnis im UZ.

Investitionen und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Investitionen	100	59	183	90	69	18

- (60) In den Jahren 1996 und 1998 tätigte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft umfangreiche Investitionen, die in direkter Verbindung mit der Erhöhung der Produktionskapazitäten standen. Demgegenüber waren die Investitionen im UZ ausgesprochen gering.
- (61) Zu Beginn des Bezugszeitraums hatte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine ernsthaften Schwierigkeiten, sich extern oder bei den Muttergesellschaften Kapital zu beschaffen. Dagegen waren die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten im UZ aufgrund der hohen Verluste in diesem Zeitraum ernsthaft beeinträchtigt.

Kapitalrendite — RoI (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Gesamtkapitalrendite	100	170	130	25	- 5	- 45

- (62) Die Nettokapitalrendite (mit der die Rentabilität als Prozentsatz des Gesamtkapitals des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgedrückt wird) wurde in diesem Fall als angemessener Indikator betrachtet.
- (63) Die Entwicklung der Nettokapitalrendite entsprach den Rentabilitätsdaten und ließ, insbesondere für die Zeit nach 1998, eine deutliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erkennen.
- (64) Die ausführenden Hersteller in Indien stellten unter Bezugnahme auf die Entwicklung der Preise für PTY und den für die Produktion der betroffenen Ware wichtigsten Rohstoff (POY) die Höhe der Nettokapitalrendite in Frage. Da die PTY-Preise im Durchschnitt stärker gestiegen seien als der Einkaufspreis für POY, müsse sich dies auch in einer positiven Entwicklung der Nettokapitalrendite niederschlagen.
- (65) Hierzu ist Folgendes festzuhalten: Erstens entwickelten sich die durchschnittlichen Preise für PTY und POY in dem Zeitraum zwischen 1999 und dem UZ ähnlich. Zweitens müssen die anderen Kostenfaktoren, d. h. andere für die Herstellung der betroffenen Ware verwendete Materialien und die Herstellungskosten, berücksichtigt werden. Alle diese Faktoren wurden überprüft und bei der Ermittlung der im Bezugszeitraum erzielten Rentabilität und der Kapitalrendite (RoI) berücksichtigt. In diesem Rahmen muss auch der Entwicklung der Vermögenswerte Rechnung getragen werden. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

Cashflow (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Cashflow	100	163	67	195	72	43

- (66) Die Cashflow-Daten bestätigten die Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, wobei der Cashflow im gesamten Bezugszeitraum positiv blieb und 1999 der beste Stand verzeichnet wurde. Der hohe Nettozugang an flüssigen Mitteln im Jahr 1999 ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass eine große Zahl der für 1998 verbuchten Verkaufsbeträge erst 1999 tatsächlich vereinnahmt wurden.

Beschäftigung, Produktivität und Löhne (1996 = 100)

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Anzahl der Beschäftigten	100	106	120	129	131	123
Löhne	100	117	125	142	141	145
Produktivität	100	105	98	87	93	95

- (67) Während sich die Anzahl der Beschäftigten im Bezugszeitraum um 23 % erhöhte, stiegen die Personalkosten im gleichen Zeitraum um 45 %.
- (68) Demgegenüber ging die Produktivität im Bezugszeitraum um 5 % zurück.

Erholung von früheren Dumpingpraktiken

- (69) Zwischen 1996 und 1998 verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zufrieden stellende Geschäftsergebnisse, woraus sich entnehmen lässt, dass er sich zumindest teilweise von früheren Dumpingpraktiken bei den Einfuhren mit Ursprung in Drittländern, für die 1996 Antidumpingmaßnahmen eingeführt worden waren, erholt hatte. Danach, d. h. von 1999 bis zum UZ, wurde die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft infolge des Anstiegs der gedumpten Einfuhren aus Indien wieder prekär.

Tatsächliche Subventionsspannen

- (70) Die endgültigen Subventionsspannen sind eindeutig beträchtlich. Angesichts des Volumens und der Preise der subventionierten Einfuhren können die Auswirkungen dieser Dumpingsspannen nicht als unerheblich angesehen werden.

4. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (71) Die Schlussfolgerung der vorläufigen Verordnung, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ eine bedeutende Schädigung im Sinne von Artikel 8 der Grundverordnung verursacht wurde, wird hiermit bestätigt. Die prekäre Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stellte sich erst nach 1998 ein. Zwischen 1996 und 1998 stiegen die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (+ 17 %) und die Verkaufsmengen (+ 21 %), die Kapazitätsauslastung war hoch, die Verkaufspreise blieben konstant und der Wirtschaftszweig war in Bezug auf Brutto-Umsatzrentabilität, Gesamtkapitalrendite und Cashflow noch rentabel. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war somit in dieser Zeit in der Lage, verstärkt zu investieren, wobei die Situation in Bezug auf Beschäftigte und Cashflow weiterhin günstig war. Diese positive Entwicklung ist zwei Faktoren zuzuschreiben, und zwar der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Indonesien, Thailand, Taiwan und Malaysia, durch die auf dem Gemeinschaftsmarkt wieder faire Handelsbedingungen hergestellt wurden, und dem Anstieg des PTY-Verbrauchs in der Gemeinschaft.
- (72) Nach 1998 setzte dann eine beträchtliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs ein. Bei unveränderter Produktion ging die Kapazitätsauslastung um 7 Prozentpunkte zurück; die Verkäufe fielen um 13 % und die Verkaufspreise um 5 %. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erlitt schwere Verluste und musste zudem seine Investitionen zurückschrauben.
- (73) Die ausführenden Hersteller in Indien machten geltend, dass sich einige der oben dargelegten Wirtschaftsindikatoren im Bezugszeitraum positiv entwickelten und somit keineswegs auf eine Schädigung hindeuteten.

- (74) Zunächst sei darauf hingewiesen, dass keiner der in Artikel 8 Absatz 5 der Grundverordnung aufgeführten Wirtschaftsfaktoren die Frage, ob dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde, notwendigerweise wesentlich klärt. Auch wenn es stimmt, dass sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1996 und 1998 verbesserte, ist es weitaus wichtiger, dass aus den vorgelegten Zahlen und oben dargelegten Schlussfolgerungen eindeutig hervorgeht, dass nach 1998 eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eintrat und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ bedeutend geschädigt wurde. Das Argument wurde daher zurückgewiesen und die obige Schlussfolgerung, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wurde, bestätigt.

G. SCHADENSURSACHE

1. Einleitung

- (75) Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Grundverordnung wurde erneut geprüft, ob die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft — wie unter Randnummer 40 definiert — durch die subventionierten Einfuhren mit Ursprung in Indien verursacht wurde. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch andere bekannte Faktoren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt haben könnten, um sicherzustellen, dass die durch die anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht zu Unrecht den subventionierten Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkungen der subventionierten Einfuhren

- (76) Zwischen 1996 und dem UZ erhöhten sich die PTY-Einfuhren mit Ursprung in Indien um das Dreifache, d. h. von 7 583 t auf 22 683 t. Dieser beträchtliche mengenmäßige Anstieg erfolgte in zwei Phasen. Nachdem die Einfuhren zwischen 1996 und 1998 um 138 % gestiegen waren, erfolgte der zweite Schub zwischen 1999 und dem UZ, als sich die Einfuhren noch einmal um 92 % von 11 824 t auf 22 683 t (d. h. um insgesamt 10 800 t) erhöhten. Während der erste Anstieg in eine Zeit fiel, in der der Gemeinschaftsmarkt noch expandierte, war der Gemeinschaftsverbrauch in der Zeit, als die gedumpte Einfuhren ein zweites Mal drastisch anstiegen, bereits rückläufig (– 14 000 t). In demselben Zeitraum, d. h. von 1999 bis zum UZ, fielen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 13 %.
- (77) Die gleiche Entwicklung ist auch in Bezug auf den Marktanteil zu erkennen. Der Marktanteil der indischen Ausführer stieg von 2,7 % (1996) auf 6,7 % (UZ). Auch dieser Anstieg verlief in zwei Phasen. Zwischen 1996 und 1998 erfolgte ein Zuwachs von 2,7 % auf 4,9 % und zwischen 1999 und dem UZ ein erneuter Zuwachs von 3,3 % auf 6,7 %.
- (78) Im Jahr 1999 lagen die Preise der Einfuhren aus Indien im Durchschnitt bei nur noch 1,4 EUR pro Tonne, was gegenüber dem Vorjahr einem Preisrückgang von 17 % und gegenüber 1996 einem Preisrückgang von 26 % entsprach. Mit diesem niedrigen Preis waren die indischen Ausführer in der Lage, ihre Verkäufe zu erhöhen und im Jahr 2000 und im UZ die erlittenen Marktanteileinbußen wieder gutzumachen. Die Preise erreichten dann wieder das Niveau von 1998, lagen im Durchschnitt jedoch immer noch unter den Preisen von 1996 und 1997.
- (79) Im UZ selbst lagen die Preisunterbietungsspannen bei 23 % bis 28 %. Dies zeigt eindeutig den starken Preisdruck, den die Einfuhren aus Indien im UZ ausübten. Bei einem Marktanteil von 6,7 % im UZ wirkten sich bei einem so extrem preismempfindlichen Produkt wie der betroffenen Ware derartige Preisunterbietungsspannen zweifellos sehr nachteilig auf diesen transparenten und angeschlagenen Gemeinschaftsmarkt aus.
- (80) Gleichzeitig musste der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1996 und 1998 Marktanteileinbußen von rund einem Prozentpunkt und zwischen 1999 und dem UZ um einen weiteren Prozentpunkt hinnehmen. Diese Einbußen müssen im Kontext der Preisentwicklung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft betrachtet werden. Im Jahr 1999 sah sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gezwungen, seine Verkaufspreise gegenüber den Vorjahrespreisen um 7 % senken, um seine Marktposition zu halten. Demgegenüber fielen die Preise der Einfuhren mit Ursprung in Indien im selben Jahr um 17 %. Danach blieben die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwar relativ konstant, waren allerdings nicht hoch genug, um eine positive finanzielle Lage zu wahren. Im Gegensatz zu den indischen Ausführern war der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Zeit von 2000 bis zum UZ nicht in der Lage, seine durchschnittlichen Verkaufspreise auf dem Gemeinschaftsmarkt zu erhöhen.

- (81) In der Zeit von 1996 bis 1998 konnte sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz steigender Einfuhren mit Ursprung in Indien günstig entwickeln, da durch die Einführung von Antidumpingzöllen auf PTY-Einfuhren mit Ursprung in verschiedenen Drittländern (siehe unten) auf dem expandierenden Gemeinschaftsmarkt wieder faire Handelsbedingungen hergestellt worden waren. Ab 1999 verschlechterte sich die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft jedoch erheblich. Wie bereits zuvor dargelegt gingen sowohl die Verkäufe als auch die Verkaufspreise zurück, was sich wiederum sehr nachteilig auf Rentabilität, RoI und Cashflow auswirkte. Diese Entwicklung erfolgte in einer Zeit, als die Preise der Einfuhren aus Indien erheblich sanken und das Einfuhrvolumen deutlich zunahm. In der Zeit von 1999 bis zum UZ verdoppelte sich das Volumen der Einfuhren mit Ursprung in Indien.

3. Auswirkungen sonstiger Faktoren

Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern

- (82) Da keine weiteren Informationen oder Stellungnahmen von den betroffenen Parteien eingingen, wird die Schlussfolgerung unter Randnummer 121 der vorläufigen Verordnung, dass die Einfuhren mit Ursprung in Indonesien und Taiwan wahrscheinlich zu der im UZ erfolgten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen, bestätigt.
- (83) Auf diesem sehr transparenten Markt dürften alle umfangreicheren Billigeinfuhren von PTY unabhängig vom Ursprungsland zu einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen, die als bedeutend angesehen werden kann. Bei einer Quantifizierung der Auswirkungen der Einfuhren aus Indien im Vergleich zu den Auswirkungen der Einfuhren aus Indonesien und Taiwan sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Einfuhren aus Indien von 1999 bis zum UZ sowohl absolut als auch relativ erheblich zunahm und dass der Durchschnittspreis der Einfuhren aus Indien im UZ im Schnitt niedriger war als Preise der Einfuhren aus Indonesien und Taiwan, da für diese Einfuhren zum Teil Antidumpingzölle galten. Unter diesen Umständen kann der Schluss gezogen werden, dass die Auswirkungen der Einfuhren aus Indien mit Sicherheit nicht weniger ins Gewicht fielen als die Auswirkungen der Einfuhren aus Indonesien und Taiwan und somit tatsächlich ein erheblicher ursächlicher Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus Indien und der prekären Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bestand.
- (84) Was die Einfuhren aus den übrigen Drittländern betrifft, so wird in Ermangelung gegenteiliger Stellungnahmen außerdem die in der vorläufigen Verordnung gezogene Schlussfolgerung bestätigt, dass diese Einfuhren nicht als Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen werden können.

Nicht subventionierte Einfuhren

- (85) Angesichts der Tatsache, dass die für einen der indischen ausführenden Hersteller ermittelte Subventionsspanne den Untersuchungsergebnissen zufolge unter der Geringfügigkeitsschwelle lag, untersuchte die Kommission, ob diese Einfuhren zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen. In dem parallelen Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indien wurde der endgültige Schluss gezogen (ref of def AD reg), dass die Einfuhren unter anderem dieses bewussten indischen Herstellers gedumpte waren und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch geschädigt wurde. Dies ändert jedoch nichts an der Schlussfolgerung, dass die subventionierten Einfuhren aus Indien dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Schädigung verursachten.

Andere Gemeinschaftshersteller

- (86) Die folgende Tabelle, die sich auf von einigen Unternehmen übermittelte und auf im Antrag enthaltene Informationen stützt, veranschaulicht die Entwicklung der Verkaufsmengen und des Marktanteils der anderen Gemeinschaftshersteller.

	1996	1997	1998	1999	2000	UZ
Verkaufsvolumen (in t)	134 366	144 831	150 544	136 097	142 797	131 924
Marktanteil	47,0 %	42,4 %	40,8 %	38,5 %	39,6 %	38,9 %

- (87) Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die PTY-Verkäufe der anderen Gemeinschaftshersteller in der Zeit von 1996 bis zum UZ sowohl in absoluten Zahlen als auch gemessen am Marktanteil drastisch zurückgingen. Außerdem zählte ein beträchtlicher Teil dieser anderen Gemeinschaftshersteller ursprünglich zu den Antragstellern. Aufgrund eines Mangels an entsprechenden Ressourcen waren nicht alle dieser Unternehmen in der Lage, an dieser Untersuchung mitzuarbeiten; sie unterstützten allerdings das Verfahren und arbeiten teilweise oder sogar ganz an anderen ähnlichen Verfahren mit.
- (88) Aus den vorstehenden Gründen wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die anderen Gemeinschaftshersteller nicht zu der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ erlittenen Schädigung beitrugen.

Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (89) Einige betroffene Parteien machten geltend, dass die Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auch den umfangreichen Investitionen, die dieser im Bezugszeitraum tätigte, zuzuschreiben sei.
- (90) Wie oben dargelegt dienten die Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft der Erhöhung der Produktionskapazitäten. Die erste Kapazitätssteigerung erfolgte zwischen 1996 und 1998 zu einer Zeit steigenden Gemeinschaftsverbrauchs. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhöhte deshalb seine Produktion und war somit in der Lage, auf einem expandierenden Gemeinschaftsmarkt auch einen höheren Absatz zu erzielen. Angesichts dieser positiven Entwicklung baute der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktionskapazität zwischen 1999 und dem UZ ein zweites Mal aus, und zwar um rund 10 000 t. Diesmal konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft allerdings seine Produktion und Verkäufe nicht entsprechend steigern, um die neu installierten Kapazitäten auszuschöpfen. Folglich ging die Kapazitätsauslastung merklich zurück. Da es sich bei der PTY-Herstellung um einen kapitalintensiven Wirtschaftszweig mit entsprechend hohen Fixkosten handelt, führten die rückläufigen Produktions- und Absatzmengen in der Zeit von 1999 bis zum UZ unmittelbar zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. In dieser Zeit blieb der Preis für den wichtigsten Rohstoff jedoch konstant.
- (91) Die Erhöhung der Produktionskapazitäten in der Zeit von 1999 bis zum UZ wirkte sich in der Tat negativ auf die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus, da sie zeitlich mit einem Rückgang der Produktions- und Absatzmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammenfiel. Dieser Rückgang war allerdings die Folge des Preisdrucks auf dem Gemeinschaftsmarkt, der von den PTY-Einfuhren aus Indien ausging. Obwohl der Gemeinschaftsverbrauch im Zeitraum von 1999 bis zum UZ um rund 14 000 t zurückging, stiegen die PTY-Einfuhren aus Indien aufgrund der aggressiven Preispolitik in derselben Zeit um rund 10 000 t. Die Preise der PTY-Einfuhren aus Indien lagen während des UZ weit unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, und die entsprechenden Einfuhren stiegen in einem solchen Umfang, dass es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht möglich war, seine Verkäufe und Produktion zu steigern, und er war noch nicht einmal in der Lage, den Verkaufs- und Produktionsrückgang und somit auch die negativen Folgen der operationellen Überkapazität zu begrenzen.
- (92) Auch wenn die mit den Investitionen verbundenen Kosten und somit auch die Erhöhung der operationellen Produktionskapazität die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Zeitraum von 1999 bis zum UZ tatsächlich beeinträchtigten, so wurde diese rückläufige Entwicklung durch die Tatsache, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktions- und Verkaufsmengen und seine Verkaufspreise herabsetzen musste, noch weiter verstärkt. Dies war wiederum auf den Druck zurückzuführen, der von den niedrigen Preisen der Einfuhren aus Indien ausging, denn in demselben Zeitraum, in dem der Gemeinschaftsverbrauch insgesamt zurückging, stiegen die Einfuhren aus Indien um mehr als das Doppelte.
- (93) Daher liegt klar auf der Hand, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne subventionierte Einfuhren aus Indien in der Lage gewesen wäre, seine Verkaufspreise auf dem Niveau von 1998 zu halten und seine Produktions- und Verkaufsmengen zu steigern. Dies hätte auch zu Größenvorteilen geführt, und unter fairen Handelsbedingungen hätte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft den Großteil der, wenn nicht sogar alle, zusätzlichen Fixkosten in Verbindung mit seinen Investitionen auffangen können.

Nachfragerückgang

- (94) Der Gemeinschaftsverbrauch stieg im Bezugszeitraum insgesamt zwar an, aber in dem Zeitraum von 1999 bis zum UZ ging er zurück. Obwohl dieser rückläufige Trend zeitlich mit dem Rückgang der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammenfiel, sollte doch darauf hingewiesen werden, dass erstens die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Verhältnis zum Gemeinschaftsverbrauch erheblich stärker zurückgingen. Zweitens stiegen die Einfuhren mit Ursprung in Indien in demselben Zeitraum um mehr als das Doppelte. Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich dieser Nachfragerückgang nachteilig auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkte, ist dieser Aspekt im Vergleich zu den Auswirkungen der subventionierten Einfuhren als unbedeutend zu betrachten.

Weltweite Konjunkturschwäche

- (95) Die ausführenden Hersteller in Indien machten geltend, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den seit Ende 2000 anhaltenden globalen Konjunkturrückgang zurückzuführen war und dass dies bei der Analyse der Schadensursache berücksichtigt und quantifiziert werden müsse.
- (96) Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass aus der obigen Analyse hervorgeht, dass sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bereits vor dem Ende des Jahres 2000 zu verschlechtern begann. Zweitens wäre bei einer weltweiten Konjunkturflaute zu erwarten, dass sie sich auf alle Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft in ähnlicher Weise auswirkt. Trotz der schlechten Marktsituation konnten die ausführenden Hersteller in Indien ihre Verkäufe in der Gemeinschaft deutlich steigern. Wie bereits zuvor festgestellt gingen die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Verhältnis zum Gemeinschaftsverbrauch erheblich stärker zurück. Außerdem wurden die Auswirkungen des globalen Konjunkturrückgangs bereits bei den Feststellungen zum Nachfragerückgang berücksichtigt.
- (97) Selbst wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die weltweite Konjunkturschwäche auch nachteilig auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirkte, wird aus den obigen Gründen der Schluss gezogen, dass dieser Aspekt im Vergleich zu dem von den subventionierten Einfuhren ausgehenden Preisdruck unbedeutend ist.

Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (98) Die ausführenden Hersteller in Indien behaupteten, die Marktanteileinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seien auf dessen Entscheidung zurückzuführen, sich vor allem auf Ausfuhrverkäufe und weniger auf den Inlandsverkauf zu konzentrieren. Der Anstieg des Ausfuhrvolumens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigt, dass er auf Märkten, auf denen faire Handelsbedingungen herrschen, wettbewerbsfähig ist. Auch wenn sich das Ausfuhrvolumen im Bezugszeitraum vervierfachte, so blieb es im Vergleich zu den Gesamtverkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sehr gering. Abschließend ist anzumerken, dass die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausschließlich anhand der Verkäufe auf dem Gemeinschaftsmarkt ermittelt wurde. Da diesbezüglich keine weiteren Stellungnahmen eingingen, werden die unter den Randnummern 126 bis 127 der vorläufigen Verordnung dargelegten Schlussfolgerungen bestätigt.

Rohstoffpreis

- (99) Hierzu gingen keine Stellungnahmen ein, und daher werden die Schlussfolgerungen unter den Randnummern 123 bis 125 der vorläufigen Verordnung, dass der Preis des Rohstoffs des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht Ursache für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sein kann, bestätigt.

Andere Argumente der betroffenen Parteien

- (100) Die ausführenden Hersteller in Indien machten geltend, die rückläufigen Verkaufszahlen im UZ seien auf die Schließung eines Werks eines der beiden Gemeinschaftshersteller, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden, zurückzuführen. Die Untersuchung ergab jedoch, dass im UZ kein Werk geschlossen wurde. Der fragliche Hersteller bestätigte, dass es keine Betriebsschließung gegeben hätte, und machte geltend, dass alle Verringerungen der Produktionsmenge im UZ auf die Auswirkungen des Anstiegs der Billigeinfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt zurückzuführen waren. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (101) Hiermit wird bestätigt, dass die subventionierten Einfuhren beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten, dessen Lage insbesondere in dem Zeitraum von 1999 bis zum UZ durch einen Rückgang der Verkäufe, gedrückte Preise, Marktanteileinbußen und eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Lage, vor allem der Rentabilität und der ROI gekennzeichnet ist. Im selben Zeitraum stiegen die Einfuhren mit Ursprung in Indien sowohl in absoluten Zahlen als auch gemessen am Marktanteil erheblich, wobei die indischen Einfuhrpreise weit unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen.
- (102) Des Weiteren wurden die folgenden anderen bekannten Faktoren untersucht: Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern, Verkäufe der anderen Gemeinschaftshersteller, Investitionen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, Nachfragerückgang, weltweite Konjunkturschwäche sowie Rohstoffpreise und Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Die Untersuchung ergab, dass sich einige dieser Faktoren ebenfalls nachteilig auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt hatten. Die Auswirkungen dieser Faktoren trugen noch zu den erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft bei, die auf den drastischen Anstieg der Einfuhren mit Ursprung in Indien bedingt wurden, die schon für sich genommen eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachten.
- (103) In Anbetracht der Analyse, in der die Auswirkungen aller anderen bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft klar voneinander und von den schädigenden Auswirkungen der subventionierten Einfuhren abgegrenzt wurden, und nachdem sichergestellt wurde, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den subventionierten Einfuhren zugerechnet wurde, wird hiermit bestätigt, dass die Auswirkungen dieser anderen Faktoren nichts daran ändern, dass ein erheblicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren aus Indien und der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft besteht.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (104) Angesichts der Ereignisse, zu denen es nach der vorläufigen Sachaufklärung kam, d. h. der Betriebschließung von Dupont SA, wurde erneut untersucht, ob trotz der Schlussfolgerungen zu Subventionierung und Schädigung zwingende Gründe für den Schluss vorlagen, dass die Einführung endgültiger Ausgleichsmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde.

1. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und andere Gemeinschaftshersteller

- (105) Wie in der vorläufigen Verordnung erläutert, besteht kein Grund zu der Annahme, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter normalen Marktbedingungen nicht lebens- und wettbewerbsfähig ist. Die Fakten haben jedoch gezeigt, dass die Existenz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ohne faire Handelsbedingungen ernsthaft gefährdet ist. In der Tat haben unlautere Handelspraktiken auf dem Gemeinschaftsmarkt bereits zur Schließung von Dupont SA geführt, da das Unternehmen nicht in der Lage war, dem gegenwärtigen Druck auf dem Markt standzuhalten. Bei einem Verzicht auf Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Gemeinschaftshersteller dieselbe Entwicklung durchlaufen.
- (106) Es sei daran erinnert, dass, obwohl nur zwei Gemeinschaftshersteller an der Untersuchung mitarbeiten konnten, das Verfahren von Gemeinschaftsherstellern uneingeschränkt unterstützt wurde, auf die rund 75 % der Gemeinschaftsproduktion entfallen. Wie bereits erläutert mussten die anderen Gemeinschaftshersteller ebenfalls Einbußen in Bezug auf Marktanteile und Verkaufsmenge auf dem Gemeinschaftsmarkt hinnehmen.
- (107) Die vorläufige Schlussfolgerung, dass die Einführung von Maßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der anderen Gemeinschaftshersteller liegt, wird daher bestätigt.

2. Einführer

- (108) Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung gingen keine Stellungnahmen von Einführern oder Händlern ein. In der vorläufigen Verordnung wurde der Schluss gezogen, dass sich etwaige Maßnahmen nicht nennenswert auf ihre Lage auswirken würden.
- (109) Da nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen keine weiteren Stellungnahmen von betroffenen Parteien eingingen, werden die vorstehenden Schlussfolgerungen bestätigt.

3. Rohstofflieferanten

- (110) Da keine Stellungnahmen eingingen, wird die vorläufige Schlussfolgerung, dass die Einführung von Maßnahmen im Interesse der vorgelagerten Industrie liegt, bestätigt.

4. Verwender

- (111) Nur ein Verwender arbeitete an der vorläufigen Untersuchung mit. Da nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen keine Stellungnahmen oder Reaktionen erfolgten, wird die Schlussfolgerung, dass etwaige Maßnahmen der Lebens- und Wettbewerbsfähigkeit der Verwender nicht abträglich wären, bestätigt.

5. Schlussfolgerung

- (112) Ein Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen würde die Existenz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der anderen Gemeinschaftshersteller ernsthaft gefährden. Diese Schlussfolgerung wird erhärtet durch die Tatsache, dass ein Gemeinschaftshersteller kürzlich aufgrund der unfairen Handelsbedingungen auf dem Gemeinschaftsmarkt seinen Betrieb in der Gemeinschaft schließen musste.
- (113) Sollten keine endgültigen Maßnahmen eingeführt werden, wird sich der im Bezugszeitraum beobachtete anhaltende Rückgang der Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch verschärfen, so dass unter Umständen weitere PTY-Betriebe in der Gemeinschaft schließen müssen.
- (114) In Anbetracht des Vorstehenden zog die Kommission den Schluss, dass keine zwingenden Gründe gegen eine Einführung endgültiger Ausgleichsmaßnahmen sprechen.

I. ENDGÜLTIGES VORGEHEN

- (115) Aufgrund der Schlussfolgerungen zu Subventionen, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten endgültige Ausgleichsmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch subventionierte Einfuhren aus Indien zu verhindern.

1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (116) Was die Ermittlung der Höhe der endgültigen Maßnahmen betrifft, so wird bestätigt, dass die Preise der subventionierten Einfuhren auf ein nicht schädigendes Niveau angehoben werden sollten.
- (117) Die indischen ausführenden Hersteller behaupteten, das bei der Berechnung des nicht schädigenden Preises zugrunde gelegte Gewinnniveau sei willkürlich festgelegt worden, da es auf der höchsten im Bezugszeitraum beobachteten Gewinnspanne basierte.
- (118) Es sei daran erinnert, dass das bei der Berechnung des nicht schädigenden Preises zugrunde gelegte Gewinnniveau dem Niveau entsprechen sollte, von dem vertretbarerweise ausgegangen werden konnte, dass es der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schädigendes Dumping hätte erzielen können. Das Jahr 1998 wurde als vertretbares Bezugsjahr angesehen, da davon ausgegangen wurde, dass von den Einfuhren aus Indien in jenem Jahr noch kein Druck auf die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausging und dass die Einfuhren aus den Ländern, für die Maßnahmen galten, bereits auf einem Niveau waren, das mit dem im UZ vergleichbar war. Die Tatsache, dass ein Gemeinschaftshersteller aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgeschlossen werden musste und daher für den Bezugszeitraum neue Rentabilitätsdaten ermittelt wurden, ändert nichts an den vorläufigen Feststellungen, dass ein solcher Wirtschaftszweig vertretbarerweise davon ausgehen kann, bei fairen Marktbedingungen und ohne gedumpte und subventionierte Einfuhren ein Gewinnniveau von 8 % zu erreichen.
- (119) Aus den vorstehenden Gründen wurde die unter den Randnummern 155 bis 157 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode zur Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle bestätigt.
- (120) Wie bereits in Bezug auf die Preisunterbietungsspannen dargelegt wurden auch die Schadensspannen überprüft und geändert.

2. Form und Höhe des Zolls

- (121) Da die Subventionsspannen den Untersuchungsergebnissen zufolge niedriger waren als die Schadensbeseitigungsschwellen, sollten die endgültigen Ausgleichszollsätze gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung in Höhe der festgestellten Subventionsspannen festgesetzt werden.

Indo Rama Synthetics Limited	4,1%
Relience Industries Limited	0 %
Welspun Syntex Limited	9,1%
Kooperierende, aber nicht in die Stichprobe einbezogene ausführende Hersteller	5,2%
Alle übrigen Unternehmen	9,1%

- (122) Die in dieser Verordnung angegebenen unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze wurden anhand der vorläufigen Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage der betreffenden Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landesweiten Zöllen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren von Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

- (123) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Ausgleichszollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission⁽¹⁾ einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Die Kommission wird die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisieren.

J. VEREINNAHMUNG DER VORLÄUFIGEN ZÖLLE

- (124) Wegen der Höhe der anfechtbaren Subventionen bei den ausführenden Herstellern und des Ausmaßes der dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verursachten Schädigung wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Ausgleichszölle im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1411/2002 bis zur Höhe der endgültigen Zölle oder der Höhe der vorläufigen Zölle, sofern letztere niedriger waren, endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne (PTY) des KN-Codes 5402 33 00 mit Ursprung in Indien wird ein endgültiger Ausgleichszoll eingeführt.

(2) Für die Waren, die von den nachstehend genannten Unternehmen hergestellt werden, gelten folgende Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

⁽¹⁾ Europäische Kommission, J-79 5/17, B-1049 Brüssel.

Unternehmen	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcode
Chhabria Polyester Corporation Mehta House, 1 st Floor, 91, Bombay Samachar Marg, Mumbai 400 023, Indien	5,2 %	A 388
Indo Rama Synthetics Limited 51-A, Industrial Area, Sector III, Pithampur, 453 001, Distt. Dhar, Madhya Pradesh, Indien	4,1 %	A 389
Microsynth Fabrics Limited 6, Jai Tirath Mansion, Barrack Road, Behind Metro Cinema, Mumbai 400 020, Indien	5,2 %	A 390
Modern Petrofils NH No 8, Baman Gam, Taluka: Karjan, Distt. Baroda 391 210, Indien	5,2 %	A 391
Nova Petrochemicals Limited 402, Trividh Chambers, Ring Road, Surat, Indien	5,2 %	A 392
Parasrampur Industries Limited 208, Nariman Point, Mumbai 400 021, Indien	5,2 %	A 393
Reliance Industries Limited Maker Chambers IV, Nariman Point, Mumbai, 400 021, Indien	0,0 %	A 394
Sarla Polyester Limited 304, Arcadia, 195 Nariman Point, Mumbai 400 021, Indien	5,2 %	A 395
Supertex Industries Limited Balkrishna Krupa, 2 nd Floor, 45/49, Babu Genu Road, Princess Street, Mumbai 400 002, Indien	5,2 %	A 396
Welspun Syntex Limited Kamani Wadi, 1 st Floor, 542, Jaganath Shankar Sheth Road, Chira Bazar, Mumbai 400 002, Indien	9,1 %	A 397
Alle übrigen Unternehmen	9,1 %	A 999

(3) Sofern nicht anders angegeben, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indien, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1411/2002 einbehalten wurden, werden in Höhe des endgültigen Zolls oder in Höhe des vorläufigen Zolls, sofern letzterer niedriger war, endgültig vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Ausgleichszoll übersteigen, werden freigegeben.

Artikel 3

Das Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von PTY mit Ursprung in Indonesien wird eingestellt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. BENDTSEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 2095/2002 DER KOMMISSION
vom 27. November 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. November 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. November 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	61,5
	204	62,8
	999	62,1
0707 00 05	052	144,8
	628	196,3
	999	170,6
0709 90 70	052	113,3
	204	114,0
	999	113,7
0805 20 10	052	72,1
	204	77,5
	999	74,8
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	68,5
	999	68,5
0805 50 10	052	83,3
	600	75,2
	999	79,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	31,2
	400	103,1
	404	112,0
	720	105,0
	999	87,8
0808 20 50	052	108,0
	400	117,2
	720	43,1
	999	89,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2096/2002 DER KOMMISSION
vom 27. November 2002
zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus
Drittländern nach Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Spanien einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁴⁾, hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtung vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem spanischen Markt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des spanischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Spanien zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.
- (2) Diese Ausschreibung wird bis zum 19. Dezember 2002 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlizenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2097/2002 DER KOMMISSION
vom 27. November 2002**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Durchführung der in den Programmen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 genannten Maßnahmen wurde in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1186/2002⁽³⁾, der 15. Juni jeden Jahres als Termin für die Einreichung von Programmanschlägen durch die Branchen- oder Dachverbände der Gemeinschaft bei den jeweiligen Mitgliedstaaten festgelegt.
- (2) Die für die Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen vorgesehenen Fördermittel wurden bei der ersten Anwendung im August 2002 nur in geringem Umfang ausgeschöpft. Deshalb empfiehlt es sich, diesen Verbänden die Möglichkeit zu bieten, neue Aktionsprogramme vorzulegen.
- (3) Auch sollte die Möglichkeit, neue Aktionsprogramme einzureichen, jedes Jahr zweimal vorgesehen werden.
- (4) Angesichts der Erfahrungen, die bei der Prüfung der Programme zur Information über die Gemeinschaftssysteme der g.U., g.g.A. und g.t.S. sowie über den ökologischen Landbau erworben wurden, und der Entwicklung der Gemeinschaftspolitik in diesen Bereichen empfiehlt es sich, die Leitlinien für diese Sektoren anzupassen.
- (5) Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 94/2002 entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemeinsamen Verwaltungsausschusses „Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse“ —

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 94/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Zur Durchführung der in den Programmen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 genannten Maßnahmen erhalten die betreffenden Mitgliedstaaten jedes Jahr, nach öffentlicher Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, bis spätestens 31. Januar bzw. 31. Juli Programme der Branchen- oder Dachverbände der Gemeinschaft aus dem bzw. den betreffenden Sektoren.“

2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich bis spätestens 15. März bzw. 30. September die vorläufige Liste der von ihnen ausgewählten Programme und der vorgesehenen Durchführungsstellen sowie eine Kopie der Programme.“

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Prüfung der in der endgültigen Liste gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 aufgeführten Programme entscheidet die Kommission bis spätestens 31. Mai bzw. 15. Dezember über die Programme, die sie im Rahmen der indikativen Mittelausstattung gemäß Anhang III dieser Verordnung fördern kann.“

3. Anhang III wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 328 vom 21.12.2000, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 20.

⁽³⁾ ABl. L 173 vom 3.7.2002, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 94/2002 wird wie folgt geändert:

1. Der Teil mit dem Titel „Information über die EU-Regelungen der geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.), der geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) und der garantiert traditionellen Spezialitäten (g.t.S.) sowie die entsprechenden Bildzeichen“ erhält folgende Fassung:

- „1. GESAMTANALYSE DER LAGE

Die in den Jahren 1996-1998 durchgeführte Informationskampagne der Gemeinschaft war ein erster Schritt, um die Existenz, die Bedeutung und die Vorteile der beiden europäischen Systeme zum Schutz und zur Werterhöhung von Agrarerzeugnissen und von Lebensmitteln mit besonderen Merkmalen bekannt zu machen.

Da diese Kampagne zeitlich begrenzt war, ist es angezeigt, die Bekanntheit dieser Bezeichnungen, die bisher für über 600 Erzeugnisse in der Gemeinschaft verwendet werden, durch weitere Informationen über ihre Bedeutung und ihre Vorteile zu verstärken. Diese Informationsmaßnahmen werden auch die zu diesem Zweck geschaffenen gemeinschaftlichen Bildzeichen, insbesondere die 1998 eingeführten Bildzeichen für g.U. und g.g.A. einbeziehen.

2. ZIELVORGABEN

- Umfassend über den Inhalt des Qualitätssystems und dessen Auswirkungen auf die Werterhöhung und den Schutz der eingetragenen Erzeugnisse informieren;
- durch Kampagnen für Erzeugnisse eines Mitgliedstaates oder mehrerer Mitgliedstaaten den Inhalt und den europäischen Charakter der Qualitätssysteme für die Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft darstellen;
- die Erzeuger und Verarbeiter, die einem gemeinschaftlichen Qualitätssystem noch nicht angeschlossen sind, dazu anregen, ein solches System zu nutzen und dabei die Lastenhefte der verschiedenen eingetragenen Erzeugnisse einzuhalten;
- die Verbraucher und Vertriebsstellen über Existenz, Bedeutung und Vorteile dieser Systeme und der dazugehörigen Bildzeichen — sowie über die Voraussetzungen für das Führen dieser Bezeichnungen und die einschlägigen Kontrollen — sowie die Systeme zur Herkunftssicherung informieren, um so die Nachfrage nach den betreffenden Erzeugnissen zu stimulieren.

3. HAUPTZIELGRUPPEN

- Erzeuger und Verarbeiter sowie deren Verbände;
- Vertriebsstellen (Supermärkte, Großhändler, Einzelhandel, Gaststätten) und deren Verbände;
- Verbraucher und deren Verbände;
- Meinungsmultiplikatoren.

4. HAUPTAUSSAGEN

- Besonderheiten des Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisse, die mit seinem/ihrem geografischen Ursprung zusammenhängen (g.U./g.g.A.), insbesondere in Bezug auf die Komponenten, die den Zusammenhang mit dem geografischen Umfeld oder dem geografischen Ursprung und das Image bzw. die Bekanntheit maßgeblich bestimmen. Bevorzugt werden Kampagnen für mehrere Erzeugnisse aus einem Mitgliedstaat oder aus mehreren Mitgliedstaaten;
- Besonderheiten des Erzeugnisses bzw. der Erzeugnisse, die mit einem besonderen traditionellen Herstellungsverfahren zusammenhängen (g.t.S.), unabhängig von dem Herstellungsgebiet;
- Qualitätsmerkmale (Sicherheit, Geschmacks- und Nährwert, Herkunftssicherung);
- große Vielfalt, Reichhaltigkeit und Schmackhaftigkeit der Erzeugnisse;
- Vorstellung von Erzeugnissen mit den Bezeichnungen g.U., g.g.A. oder g.t.S., als Beispiele für eine gelungene Werterhöhung von Lebensmitteln mit besonderen Merkmalen;
- Ziele des Systems: Werterhöhung und Schutz der eingetragenen Erzeugnisse, Kampf gegen die unrechtmäßigen Namensaneignungen und Imitationen von geschützten Bezeichnungen.

5. WICHTIGSTE INSTRUMENTE

- E-Tools (Website);
- Medienkontakte (Fachpresse, Frauenpresse, Koch- und Rezeptzeitschriften);
- Kontakte zu Verbraucherverbänden;
- Information an den Verkaufsorten;
- audiovisuelle Medien;

- schriftliches Material (Faltblätter, Broschüren usw.);
- Teilnahme an Messen und Ausstellungen;
- Werbung in der Fachpresse;
- Maßnahmen zur Information über und Einweisung in die Gemeinschaftssysteme der g.U., g.g.A. und g.t.S. im Rahmen der von einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten vorgelegten Programme.

6. LAUFZEIT DES PROGRAMMS

24 bis 36 Monate, mit Zielvorgaben für die einzelnen Programmphasen.

7. VORLÄUFIGE MITTELAUSSTATTUNG

4 Mio. EUR.“

2. Der Teil mit dem Titel „Sektor der ökologischen Erzeugung“ erhält folgende Fassung:

„1. GESAMTANALYSE DER LAGE

Der Verbrauch von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau ist unter der Stadtbevölkerung besonders beliebt, doch entfällt auf diese Erzeugnisse noch immer ein recht kleiner Marktanteil.

Die Verbraucher und anderen Beteiligten wissen nur in geringem Umfang über die Merkmale des ökologischen Landbaus Bescheid.

2. ZIELVORGABEN

- Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen aus ökologischem Landbau;
- Verbesserung der Kenntnisse der Verbraucher, Landwirte, Verarbeiter und Vertreiber in Bezug auf den ökologischen Landbau und dessen Erzeugnisse;
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gemeinschaftsvorschriften für den ökologischen Landbau, die Kontrollen und das gemeinschaftliche Bildzeichen für den ökologischen Landbau.

3. HAUPTZIELGRUPPEN

- Verbraucher im Allgemeinen oder spezielle Verbrauchergruppen;
- Landwirte, Verarbeiter und Vertreiber (Supermärkte, Großhändler, Gastronomie/Kantinen, Verkaufsstellen);
- Meinungsmultiplikatoren.

4. HAUPTAUSSAGEN

- Die Erzeugnisse des ökologischen Landbaus sind natürlich, dem modernen Alltag angepasst und werden mit Genuss verzehrt. Sie werden mit Produktionsverfahren erzeugt, die den Belangen des Umwelt- und Tierschutzes Rechnung tragen. Für diese Erzeugnisse gelten strenge Vorschriften in Bezug auf die Erzeugung und Rückverfolgbarkeit, deren Einhaltung auf jeder Stufe der Nahrungskette von unabhängigen und von öffentlichen Stellen kontrolliert wird;
- Angaben zum gemeinschaftlichen Bildzeichen (diese können durch Informationen über die in den Mitgliedstaaten eingeführten Bildzeichen ergänzt werden, sofern die entsprechenden Lastenhefte strengerer Produktionsbedingungen genügen, als jene, die für das gemeinschaftliche Bildzeichen gelten);

(Die Aussagen müssen inhaltlich gut strukturiert und positiv formuliert sein; an die Verbraucher gerichtete Aussagen müssen den Besonderheiten des Verbrauchs bei den verschiedenen Zielgruppen Rechnung tragen.

Die Verwendung des Begriffs ‚biologisch‘ oder ‚ökologisch‘ und seiner Entsprechungen in anderen Sprachen ist in Verbindung mit Nahrungsmittelerzeugnissen gesetzlich geschützt. Das gemeinschaftliche Bildzeichen ist ein Symbol für Erzeugnisse aus ökologischem Landbau, das in der gesamten EU als solches verstanden wird und gewährleistet, dass die entsprechenden Erzeugnisse den strikten EU-Produktionsbedingungen genügen und streng kontrolliert wurden).

5. WICHTIGSTE INSTRUMENTE

- E-Tools (z. B. Website) und audiovisuelle Medien;
- Info-Telefon;

- PR-Kontakte mit den Medien (z. B. Fachjournalisten, Frauenpresse, Fachblätter der Nahrungsmittelindustrie, Radio- und Fernsehsendungen über Erzeugnisse aus ökologischem Landbau oder Kochsendungen);
- Kontakte zu Ärzten, Ernährungsberatern, Lehrkräften und anderen speziellen Gruppen;
- Information und Demonstration an Verkaufsstellen;
- schriftliche Dokumente (Broschüren, Hefte u. Ä.);
- Werbung in der allgemeinen oder Fachpresse.

6. LAUFZEIT DES PROGRAMMS

12 bis 36 Monate, vorzugsweise Mehrjahresprogramme mit Zielvorgaben für die einzelnen Programmphasen.

7. VORLÄUFIGE MITTELAUSSTATTUNG

6 Mio. EUR.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2098/2002 DER KOMMISSION
vom 27. November 2002
über die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Obst und Gemüse nach dem Verfahren B

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1312/2002 der Kommission⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse erteilt werden. Von diesen Richtmengen ausgenommen sind die Mengen, welche im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt werden.
- (2) Nach derzeitiger Kenntnis der Kommission wurden diese Mengen bei Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfeln überschritten.
- (3) Diese Überschreitungen stehen nicht im Widerspruch zu der Einhaltung der Beschränkungen, die in den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen fest-

gelegt wurden. Für die zwischen dem 17. September und dem 15. November 2002 nach dem Verfahren B beantragten Lizenzen sollte bei allen Erzeugnissen der Erstattungsrichtsatz gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Zuteilungssätze, mit denen die Mengen zu multiplizieren sind, für die zwischen dem 17. September und dem 15. November 2002 die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 genannten Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B beantragt wurden, und die anzuwendenden Erstattungen sind im Anhang festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Lizenzen, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gemäß Artikel 10 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Agrarübereinkommens beantragt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.
⁽²⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.
⁽³⁾ ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 13.

ANHANG

Zuteilungssätze und Erstattungen, die auf die beantragten Mengen bzw. auf die zwischen dem 17. September und dem 15. November 2002 beantragten Lizenzen nach dem Verfahren B anzuwenden sind

Erzeugnis	Zuteilungssatz (in % der beantragten Menge)	Erstattung (in EUR/t netto)
Tomaten/Paradeiser (*)	100 %	17,0
Orangen	100 %	28,0
Zitronen	100 %	15,0
Tafeltrauben	100 %	12,0
Äpfel	100 %	15,0

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 18. November 2002

**betreffend die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates (Brüssel) vom 24. und 25.
Oktober 2002**

(2002/929/EG)

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten erinnern daran, dass nach Nummer 12 („Direktzahlungen“) der Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates (Brüssel) vom 24. und 25. Oktober 2002 die schrittweise Einführung der Direktzahlungen nach jener Nummer in einem Rahmen finanzieller Stabilität erfolgen wird, in dem die jährlichen Gesamtausgaben für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen in einer Union mit 25 Mitgliedstaaten — im Zeitraum 2007-2013 — den in Berlin für die EU mit 15 Mitgliedstaaten vereinbarten Betrag (in realen Werten) der Obergrenze der Teilrubrik 1.A für 2006 und die vorgeschlagene entsprechende Ausgabenobergrenze für die neuen Mitgliedstaaten für 2006 nicht überschreiten dürfen. Die nominalen Gesamtausgaben für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen für jedes Jahr im Zeitraum 2007-2013 werden unter dieser für 2006 festgesetzten Zahl bleiben, die um 1 % pro Jahr erhöht wird. Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sind übereingekommen, dass sich daraus die folgenden Zahlen ergeben:

Teilrubrik 1A EU mit 25 Mitgliedstaaten (EU-25), jeweilige Preise

(in Mio. EUR)

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt EU-25 Obergrenze	42 979	44 474	45 306	45 759	46 217	46 679	47 146	47 617	48 093	48 574

Geschehen zu Brüssel am 18. November 2002.

Der Präsident

P. S. MØLLER

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

BESCHLUSS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 21. November 2002

über die Verteilung der Einkünfte der Europäischen Zentralbank aus dem Euro-Banknotenumlauf an die Nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten

(EZB/2002/9)

(2002/930/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss EZB/2001/15 vom 6. Dezember 2001 über die Ausgabe von Euro-Banknoten ⁽¹⁾ legt die Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs an die NZBen entsprechend ihrem eingezahlten Anteil am Kapital der EZB fest. In Artikel 4 und dem Anhang zu jenem Beschluss werden der EZB 8 % des Gesamtwerts des Euro-Banknotenumlaufs zugeteilt. Die EZB hat entsprechend dem Wert der von ihr ausgegebenen Euro-Banknoten gegenüber den NZBen Intra-Eurosystem-Forderungen im Verhältnis zu deren Anteilen im Kapitalzeichnungsschlüssel.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2001/16 vom 6. Dezember 2001 über die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten ab dem Geschäftsjahr 2002 ⁽²⁾ werden die Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf zum Referenzzinssatz verzinst. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 desselben Beschlusses wird diese Verzinsung vierteljährlich über TARGET vorgenommen. Abweichend von dieser Bestimmung wird gemäß Artikel 2 Absatz 4 für das Geschäftsjahr 2002 die Verzinsung zum Jahresende vorgenommen.
- (3) Gemäß Erwägungsgrund sechs des Beschlusses EZB/2001/16 sollten die der EZB aus der Verzinsung ihrer gegenüber den NZBen in Höhe ihres jeweiligen Anteils am Euro-Banknotenumlauf bestehenden Intra-Eurosystem-Forderungen zufließenden Einkünfte gemäß den Beschlüssen des EZB-Rates grundsätzlich im gleichen Geschäftsjahr, in dem sie anfallen, an die NZBen im Verhältnis zu deren Anteilen im Kapitalzeichnungsschlüssel verteilt werden.
- (4) Bei der Verteilung der der EZB aus der Verzinsung ihrer gegenüber den NZBen in Höhe ihres jeweiligen Anteils am Euro-Banknotenumlauf bestehenden Intra-Eurosystem-

tem-Forderungen zufließenden Einkünfte sollte die EZB eine Schätzung ihres finanziellen Ergebnisses für das jeweilige Jahr berücksichtigen, die der Verfügbarkeit von Rückstellungen, die zum Ausgleich erwarteter Aufwendungen aufgelöst werden können, hinreichend Rechnung trägt.

- (5) Bei der Bestimmung des Nettogewinnbetrags der EZB, der gemäß Artikel 33.1 der Satzung dem allgemeinen Reservefonds zugeführt wird, sollte der EZB-Rat berücksichtigen, dass jeglicher Teil des Nettogewinns, der den Einkünften aus dem Euro-Banknotenumlauf entspricht, vollständig an die NZBen verteilt werden sollte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Beschlusses sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- a) „teilnehmende Mitgliedstaaten“: die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt haben;
- b) „NZBen“: die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten;
- c) „Intra-Eurosystem-Salden aus dem Euro-Banknotenumlauf“: die Forderungen und Verbindlichkeiten, die sich zwischen einer NZB und der EZB und zwischen einer NZB und den anderen NZBen aus der Anwendung von Artikel 4 des Beschlusses EZB/2001/15 ergeben;
- d) „Einkünfte der EZB aus dem Euro-Banknotenumlauf“: die der EZB aus der Verzinsung ihrer gegenüber den NZBen in Höhe ihres jeweiligen Anteils am Euro-Banknotenumlauf bestehenden Intra-Eurosystem-Forderungen zufließenden Einkünfte, die sich aus der Anwendung von Artikel 2 des Beschlusses EZB/2001/16 ergeben.

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 52.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 55.

*Artikel 2***Vorläufige Verteilung der Einkünfte der EZB aus dem Euro-Banknotenumlauf**

(1) Die Einkünfte der EZB aus dem Euro-Banknotenumlauf stehen den NZBen im gleichen Geschäftsjahr, in dem sie anfallen, vollständig zu und werden an die NZBen entsprechend ihrem eingezahlten Anteil am gezeichneten Kapital der EZB verteilt.

(2) Ab dem Geschäftsjahr 2003 verteilt die EZB ihre im jeweils vorhergehenden Quartal erzielten Einkünfte aus dem Euro-Banknotenumlauf an die NZBen am jeweils zweiten Arbeitstag im April, Juli, Oktober und Januar.

(3) Die EZB verteilt ihre im Jahr 2002 erzielten Einkünfte aus dem Euro-Banknotenumlauf an die NZBen am zweiten Arbeitstag des Jahres 2003.

(4) Gemäß einem Beschluss des EZB-Rats auf der Grundlage der Satzung kann der Betrag der Einkünfte der EZB aus dem Euro-Banknotenumlauf in Bezug auf Aufwendungen, die der EZB im Zusammenhang mit der Ausgabe und Bearbeitung von Euro-Banknoten entstehen, verringert werden.

*Artikel 3***Ausnahmeregelung zu Artikel 2**

(1) Wenn der EZB-Rat auf der Grundlage einer mit Gründen versehenen Schätzung des Direktoriums und in Bezug auf den für das vierte Quartal fälligen Betrag für das Gesamtjahr einen Verlust der EZB oder einen Nettogewinn erwartet, der geringer ist als der geschätzte Betrag ihrer Einkünfte aus dem Euro-Banknotenumlauf, beschließt der EZB-Rat vor Ende des Geschäftsjahres, einen Teil oder die gesamten Einkünfte der EZB aus dem Euro-Banknotenumlauf gemäß Artikel 2 nicht zu verteilen, um sicherzustellen, dass der Betrag der verteilten Einkünfte den Nettogewinn der EZB für das betreffende Jahr nicht übersteigt.

(2) Der EZB-Rat erteilt den NZBen die Weisung, einen Teil oder die gesamten in dem betreffenden Jahr bereits verteilten Einkünfte an die EZB zurückzuzahlen, um sicherzustellen, dass die gesamte Verteilung der Einkünfte für das Jahr den Nettogewinn der EZB für das betreffende Jahr nicht übersteigt.

(3) Im Geschäftsjahr 2002 bezieht sich der Beschluss, einen Teil oder die gesamten Einkünfte der EZB aus dem Euro-Banknotenumlauf nicht zu verteilen, auf den gesamten für das Jahr fälligen Betrag.

(4) Die vorhergehenden Absätze finden Anwendung, wenn ein möglicher Verlust für das Gesamtjahr nicht durch Rückstellungen aus den vergangenen Jahren gedeckt werden kann. Die vorgenannten Rückstellungen werden der Gewinn- und Verlustrechnung in folgender Reihenfolge zugeführt:

- a) Rückstellungen für bekannte Verbindlichkeiten;
- b) Rücklagen gleichwertige Rückstellungen, die aus der Anwendung von Artikel 49 der Satzung resultieren und als spezielle Ausgleichsposten aus Neubewertung geführt werden;
- c) Rückstellungen für Risiken allgemeiner Art, einschließlich jeglicher Rückstellungen für nicht spezifizierte Wechselkurs- und Marktpreisrisiken.

*Artikel 4***Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Beschluss tritt zwei Tage nach seinem Erlass in Kraft.

(2) Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 21. November 2002.

Im Auftrag des EZB-Rates
Willem F. DUISENBERG

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 125/02/KOL

vom 25. Juli 2002

zur Befreiung Norwegens von der Verpflichtung, auf bestimmte Arten die in Kapitel III Punkte 3 und 4 des Anhangs I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakte — Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut und Richtlinie 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen — anzuwenden

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 17 und Protokoll 1 Absatz 4 Buchstabe d),

gestützt auf den in Kapitel III Punkt 3 des Anhangs I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut), insbesondere auf Artikel 23a,

gestützt auf den in Kapitel III Punkt 4 des Anhangs I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten Rechtsakt (Richtlinie 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen), insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d) und Protokoll 1, Artikel 1 Buchstabe c),

gestützt auf den Beschluss Nr. 171/94/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde vom 23. November 1994 zur Ermächtigung des für den freien Warenverkehr zuständigen Mitglieds, bestimmte Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,

im Hinblick auf den von Norwegen am 15. Februar 2000 vorgelegten Antrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Saatgut von Reis, Kanarien-Glanzgras, Sorghum, Sudangras, Hartweizen, Mais mit Ausnahme von Puffmais und Zuckermais, Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum und Sudangras, Erdnuss, Saflor und Baumwolle wird in Norwegen normalerweise nicht erzeugt und in Verkehr gebracht.

So lange diese Bedingungen bestehen, sollte Norwegen von der Verpflichtung zur Anwendung der vorstehend genannten Rechtsakte auf die betreffenden Arten befreit sein.

Unbeschadet dieser Befreiung können in Norwegen gemäß diesen Rechtsakten in einer anderen EWR-Vertragspartei erzeugte Saatgüter in Verkehr gebracht werden.

Die in diesem Beschluss festgelegten Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des EFTA-Ausschusses für Pflanzen und Futtermittel, der die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt —

BESCHLIESST:

1. Norwegen wird von der Verpflichtung zur Anwendung folgender Rechtsakte befreit:

1.1. Richtlinie 66/402/EWG des Rates über den Verkehr mit Getreidesaatgut (laut Kapitel III Punkt 3 des Anhangs I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum), mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 1, auf folgende Arten:

Oryza sativa L.	Reis
Phalaris canariensis L.	Kanarien-Glanzgras
Sorghum bicolor (L.) Moench	Sorghum
Sorghum sudanese (Piper) Stapf.	Sudangras
Triticum durum Desf.	Hartweizen
Zea mays L. (partim)	Mais mit Ausnahme von Puffmais und Zuckermais
Sorghum bicolor (L.) Moench.X	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum und Sudan-gras.
Sorghum sudanese (Piper) Stapf.	

1.2. Richtlinie 69/208/EWG des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (laut Kapitel III Punkt 4 des Anhangs I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum), mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1, auf folgende Arten:

Arachis hypogea L.	Erdnuss
Carthamus tinctorius L.	Saflor
Gossypium spp.	Baumwolle.

2. Dieser Beschluss tritt am 19. August 2002 in Kraft.

3. Dieser Beschluss ist an Norwegen gerichtet.

4. Dieser Beschluss ist in englischer Sprache verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 2002.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Hannes HAFSTEIN
Mitglied des Kollegiums

Niels FENGER
Direktor
